



Wortprotokoll der 73. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 8. April 2024, 14:00 Uhr
10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus
4.900

Vorsitz: Bernd Rützel, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite 3

a) Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Leistungen für Asylbewerber senken - Rechtliche Spielräume nutzen

BT-Drucksache 20/9740

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat
Rechtsausschuss

b) Antrag der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Sozialstaatsmagnet sofort abstellen – Ende des Rechtskreiswechsels für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und Einführung eines strengen Sachleistungsprinzips für Asylbewerber

BT-Drucksache 20/4051

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Maximilian Mörseburg [CDU/CSU]

**Mitglieder des Ausschusses**

Fraktion/Gruppe	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Klose, Annika Nasr, Rasha Papendieck, Mathias Rützel, Bernd	
CDU/CSU	Biadacz, Marc Knoerig, Axel Mörseburg, Maximilian Stracke, Stephan Straubinger, Max	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aeffner, Stephanie Bsirske, Frank Müller-Gemmeke, Beate Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang	
FDP	Teutrine, Jens	
AfD	Kleinwächter, Norbert	
Die Linke	Birkwald, Matthias W.	

Abgeordnete aus mitberatenden Ausschüssen

Ausschuss	Name	Fraktion/Gruppe
Rechtsausschuss	Müller, Axel	CDU/CSU
	Bünger, Clara	Die Linke
Ausschuss für Inneres und Heimat	Launert, Dr. Silke	CDU/CSU
	Pahlke, Julian	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Liste der Sachverständigen

Vera Egenberger (Deutscher Gewerkschaftsbund)

Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag)

Finn Brüning (Deutscher Städte- und Gemeindebund)

Katharina Voss (Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.)

Sarah Lincoln (Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.)

Dr. Noa Kerstin Ha, Berlin

Professorin Dr. Karin Scherschel, Eichstätt

Professor Dr. Daniel Thym, Konstanz

Professor Dr. Gregor Thüsing, Bonn



Einziger Punkt der Tagesordnung

a) Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Leistungen für Asylbewerber senken - Rechtliche Spielräume nutzen

BT-Drucksache 20/9740

b) Antrag der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Sozialstaatsmagnet sofort abstellen – Ende des Rechtskreiswechsels für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und Einführung eines strengen Sachleistungsprinzips für Asylbewerber

BT-Drucksache 20/4051

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ich begrüße Sie alle ganz herzlich hier im Saal und alle an den Geräten, die uns verfolgen und zugeschaltet sind. Ich begrüße Sie ganz herzlich auf der Besuchertribüne. Seien Sie uns willkommen zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses Arbeit und Soziales. Das Thema sind die Leistungen für Asylbewerber. Ich begrüße ganz herzlich Anette Kramme, die Parlamentarische Staatssekretärin im Arbeits- und Sozialministerium. Wir haben heute zwei Vorlagen, über die wir beraten, das ist ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU: „Leistungen für Asylbewerber senken, rechtliche Spielräume nutzen“, der liegt auf Bundestagsdrucksache 20/9740 vor und ein Antrag der Fraktion der AfD: „Sozialstaatsmagnet sofort abstellen, Ende des Rechtskreiswechsels für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und Einführung eines strengen Sachleistungsprinzips für Asylbewerber“, der liegt auf der Bundestagsdrucksache 20/4051 vor.

Von Ihnen, von den Verbänden, von den Institutionen, von den einzelnen Sachverständigen, liegen dankenswerterweise Stellungnahmen vor. Die finden wir auf den Ausschussdrucksachen 20(11)471 und 20(11)472. Vielen Dank schon mal dafür.

Von Ihnen, den hier anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbände möchten wir nun auch hören, wie Sie diese Vorlagen fachlich beurteilen. Wir haben uns in unseren Anhörungen immer auf folgenden Ablauf geeinigt: Wir haben ja 90 Minuten Beratungszeit und die verteilen sich auf elf Blöcke mit jeweils sechs Minuten für die Fraktionen und zwei mal drei Minuten für die

Gruppen. Die Reihenfolge haben wir vielmals eingeübt und einstudiert, die werden Sie dann alle mitbekommen, und am Ende stehen dann in einer freien Runde nochmal zehn Minuten zur Verfügung. Weil die Zeit knapp ist, verzichten wir wie immer auf Eingangsstatements von Ihnen, dafür haben wir ja auch die schriftlichen Stellungnahmen.

Jetzt möchte ich ganz herzlich begrüßen: Vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Frau Vera Egenberger, herzlich willkommen. Frau Dr. Irene Vorholz vom Deutschen Landkreistag, schön, dass Sie hier sind. Vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, Herr Finn Brüning, willkommen. Frau Katharina Voss von der Diakonie Deutschland, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung, willkommen. Von der Gesellschaft für Freiheitsrechte, Frau Sarah Lincoln, schön, dass Sie da sind. Als Einzelsachverständige heiße ich ganz herzlich willkommen: Frau Dr. Noa Kerstin Ha und Frau Professorin Dr. Karin Scherschel, ebenso Herrn Professor Dr. Daniel Thym und Herrn Professor Dr. Gregor Thüsing, schön, dass Sie bei uns sind.

Die Öffentlichkeit beteiligen wir heute über eine Live-TV-Übertragung. Diese Übertragung wird auch aufgezeichnet und ist weiterhin auf den Internetseiten in der Mediathek des Bundestages abrufbar, sodass man immer noch einmal nachgucken kann, wer was wie gesagt hat.

Wir beginnen nun mit der Befragung der Sachverständigen und ich werde auch immer wieder den Namen dazu aufrufen – klingt etwas komisch, ist aber sehr wichtig für unsere Leute im Backoffice, die das Protokoll schreiben, denn die sollten wissen, wer was gesagt hat.

Ich bitte nun die Mitglieder der SPD-Fraktion, ihre Fragen zu stellen und da beginnt Frau Nasr.

Rasha Nasr (SPD): Ganz herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage geht an Frau Dr. Noa Ha. Die Antragstellenden verweisen ja in ihren Anträgen auf die deutschen Sozialleistungen als sogenannte vermeintliche Pull-Faktoren für Migration.

Wie bewerten Sie denn diese Behauptung und welche evidenzbasierte Gültigkeit besitzt diese Theorie der sogenannten Pull- und Push-Faktoren in der internationalen Migrationsforschung?

Dr. Noa Kerstin Ha: Vielen Dank für die Frage. Zur Frage: Schon 2020 stellte der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags in seiner Dokumentation zu Push- und Pull-Faktoren in der Migrationsforschung fest, dass jüngere Forschungsansätze das Konzept grundsätzlich kritisieren, weil es sich



nicht um eine Theorie, sondern im Prinzip nur um eine suggestive Sprechweise handle.

Das Konzept der sogenannten Push- und Pull-Faktoren ist bestenfalls unvollständig und mittlerweile vielfach empirisch widerlegt, weil dabei die strukturierende Rolle von Staaten, Netzwerken und Institutionen für den Migrationsprozess ignoriert wird, nicht ökonomische Faktoren weitgehend unberücksichtigt bleiben und die wechselhafte Dynamik des Migrationsgeschehens so nicht hinreichend dargestellt werden kann. Die Hypothese, dass Sozialleistungen einen sogenannten Pull-Faktor für Migration darstellen, wird auch als Wohlfahrtsmagneten-Hypothese bezeichnet. In der Wissenschaft finden sich einige empirische Belege für und auch gegen diese Wohlfahrtsmagneten-Hypothese, sodass die empirische Evidenz als gemischt betrachtet werden muss.

Jedoch weisen eine Reihe von Studien zugunsten dieser Wohlfahrtsmagneten-Hypothese erhebliche methodische Schwächen auf. Neuere und methodisch hochwertige Studien finden in der Tendenz wenig bis keine Evidenz für diese Behauptung. In dem Antrag der AfD wird beispielsweise auf die Studie von Agersnap et al. Bezug genommen. Hier handelt es sich um eine breit rezipierte Studie, die den Fall Dänemarks untersucht. Die Untersuchung hat jedoch eine Reihe von methodischen Mängeln. Eines der entscheidenden Defizite des Forschungsdesigns ist es, dass in Dänemark zeitgleich sowohl Kürzungen der Sozialleistungen auch andere restriktive Reformen verabschiedet wurden und die hier unterstellte Kausalität der Sozialleistungen in den Migrationsentscheidungen daher nicht methodisch sauber nachgewiesen werden kann. Neuere Studien von Müller und von Ferwerda et al., die wir als methodisch hochwertig einschätzen, widerlegen eindeutig die Existenz bzw. relevante Bedeutung eines Wohlfahrtsmagneten.

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Vielen Dank, Frau Ha. Frau Klose, bitte.

Annika Klose (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Frau Vera Egenberger vom DGB. Wie bewerten Sie die in den Anträgen geforderten Einschränkungen und Leistungskürzungen für Asylsuchende und gehen Sie davon aus, dass sich Asylsuchende damit von einer Flucht nach Deutschland abhalten lassen?

Vera Egenberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die Migrationsdebatte wird in Deutschland seit vielen Jahren sehr polarisiert geführt und immer wieder für politische Zuspitzungen genutzt, die wenig an der Lösung konkreter Probleme orientiert sind, sondern häufig mit Scheinlösungen arbeiten oder an Abwehrreflexe in Teilen der Bevölkerung gerichtet sind und von interessierter Seite nach Kräften angefeuert werden. Der DGB stellt mit großem Bedauern fest, dass eine Ablehnung

von Einwanderung, egal ob durch humanitäre Einwanderungskonzepte oder über eine Fachkräfteeinwanderung, nur bedingt auf faktischen Grundlagen basiert, sondern von Migrationsgegnern geschürt und aufgestachelt wird und häufig auf Halbwahrheiten und Mythen basiert.

Zusammenhänge zwischen der Einreise von Geflüchteten nach Deutschland und der Höhe der Sozialleistungen als Pull-Faktor werden hergestellt, lassen sich durch soziologische Studien, Frau Ha hat es gerade erwähnt, nicht untermauern, zumindest die neueren. In der Konsequenz wird eine Absenkung der Sozialleistungen für Asylsuchende nicht zu einer Verminderung der Einreise nach Deutschland führen. Gleichzeitig sind wir in Deutschland mit der Situation konfrontiert, dass Fachkräfte und Arbeitskräfte fehlen, um das wirtschaftliche und gesellschaftliche Niveau langfristig aufrechterhalten zu können. Dass Fachkräfte in gewissen Branchen fehlen, liegt mitunter auch an der unattraktiven Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen. Dem könnte entgegengesteuert werden, indem Gehälter, beispielsweise im Gesundheitssektor, attraktiver und Arbeitsbedingungen verbessert würden. Dass wir langfristig Arbeitskräfte benötigen, qualifizierte oder unqualifizierte, ist faktisch belegt und lässt sich nicht wegreden. Der DGB ist der Überzeugung, dass die Absenkung von Leistungen keine Auswirkungen auf die Anzahl der Anträge auf Asyl haben wird. Primärer Grund, aus dem Menschen ihre Herkunftsländer verlassen, sind politisch instabile Situationen, Krisen und Kriegszustände, Umweltkatastrophen und Klimawandel. Will man ungesteuerte Migration eindämmen, muss man genau dort ansetzen.

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Vielen Dank. Dann beginnt die Runde der CDU/CSU, und da hat Herr Mörseburg das Wort.

Maximilian Mörseburg (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Professor Thym: Wie beurteilen Sie die rechtliche Machbarkeit des in unserem Antrag vorgesehenen Übergangs zu überwiegend Sachleistungen und der Verwendung einer Bezahlkarte für Asylbewerber?

Professor Dr. Daniel Thym: Vielen Dank. Lassen Sie mich mit einem Zitat antworten: „Ob der Gesetzgeber das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert, bleibt grundsätzlich ihm überlassen.“ Das ist ein Zitat aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Die rechtlich entscheidende Frage ist nicht, ob man zu Sachleistungen übergehen kann, sondern wie man das ausgestalten muss, damit es verfassungskonform ist. Da wäre meine Antwort, es ist dann verfassungskonform, wenn die tatsächliche Leistungsgewährung all das abdeckt, was das Bundesverfassungsgericht der Menschenwürde



unterstellt. Und wenn ich auf dieser Grundlage die Praxis anschau, würde ich sagen: Wohnungen, Unterkunft, Ernährung und Kleidung sind in der Praxis wohl kein Problem. Probleme können eventuell auftreten, wenn die Leute dezentral untergebracht werden. Und eventuell auch beim soziokulturellen Existenzminimum, beim Taschengeld. Man kann darüber diskutieren, ob es nicht zumindest teilweise etwas Bargeld geben muss. Aber das ist die Ausnahme von der Regel, dass Sachleistungen prinzipiell zulässig sind – unproblematisch.

Maximilian Mörseburg (CDU/CSU): Dann schließe ich gleich an. Herr Professor Thym: Wie beurteilen Sie die im Antrag erhaltene Forderung nach einer Leistungskürzung für ausreisepflichtige Personen?

Professor Dr. Daniel Thym: Es scheint mir ein ganz zentraler Punkt zu sein, weil in der öffentlichen Debatte häufig der Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes durcheinandergebracht wird. Das Asylbewerberleistungsgesetz gilt vor allem für zwei Personengruppen: Erstens für Personen im Asylverfahren, das noch nicht abgeschlossen ist. Und zweitens, und das ist ganz wichtig, für ausreisepflichtige Personen. Also Menschen, bei welchen kein Schutzbedarf besteht und die ich deswegen auch im öffentlichen Diskurs nicht als Geflüchtete bezeichnen würde, weil sie zur Ausreise verpflichtet sind. Das gilt auch dann, wenn diese Personen eine Duldung bekommen haben. Denn eine Duldung ist keine Aufenthaltserlaubnis, sondern bestätigt nur, dass eine Ausreisepflicht besteht, diese aber vom Staat derzeit tatsächlich nicht vollstreckt werden kann. Dann gibt es eine Duldung, gleichsam als Automatismus. Und gerade für diese Personengruppe kann man darüber nachdenken, ob man die Leistungen nicht weiter absenken kann, weil ja eine gesetzliche Ausreisepflicht besteht, der die Leute auch häufig tatsächlich nachkommen können – nur die Abschiebung ist unmöglich, nicht die freiwillige Ausreise. Und daran anknüpfend kann man Sanktionstatbestände ausweiten und dadurch in der Praxis durchaus auch einen größeren Personenkreis erreichen.

Maximilian Mörseburg (CDU/CSU): Vielen Dank. Dann darf ich noch eine Frage stellen, Herr Professor Thym. Der Antrag fordert ebenfalls, Sanktionen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit ausländer- und asylrechtlichen Entscheidungen zu koppeln. Wie beurteilen Sie diesen Ansatz zur Beschleunigung der Verfahren und zur Stärkung der Durchsetzungsfähigkeit dieser Sanktionen?

Professor Dr. Daniel Thym: Sanktionen gibt es bereits heute: sehr viele Tatbestände, wenn man sich den Gesetzeswortlaut anschaut. Die sind allerdings in der Praxis, soweit es überhaupt statistisch erhoben wird, kaum relevant. Aus zwei

Gründen: In vielen Fällen ist der sachliche Anwendungsbereich sehr, sehr eng. Die Sanktionen enden automatisch dann, wenn eine Duldung erteilt wird. Die Duldung wird aber automatisch scheidet, sobald feststeht, dass die Abschiebung scheitert. Ein zweiter Grund ist, dass die Verfahren sehr, sehr kompliziert sind. Die Sozialbehörden müssen eigene Anhörungen durchführen, Begründungen liefern und sich mit asylrechtlichen Fragen beschäftigen, wofür sie gar keine Fachexpertise haben. Das führt dazu, dass die Abschiebung in der Praxis vielfach leerläuft. An diese beiden Punkte könnte man auch anknüpfen, um den Sanktionen in der Praxis zur Durchschlagkraft zu verhelfen, indem man den Tatbestand weiter fasst und, wie Sie das in der Frage formuliert haben, versucht, diese besser an asylrechtliche Entscheidungen rückzukoppeln. Man muss dann im Detail genau anschauen, wie man das ausgestaltet. Aber das ist ein sehr schönes Beispiel dafür, wie sich im Asylbereich allgemeine Entbürokratisierung durchaus auch mal zu Lasten von Einzelpersonen auswirkt. Denn momentan profitieren die Menschen davon, dass die Verfahren so kompliziert sind, dass sie in der Praxis nicht wirken. Hier würde sich Entbürokratisierung zugunsten der staatlichen Interessen auswirken. Ob die Sanktionen verfassungskonform sind, ist im Einzelnen durchaus umstritten. Es gibt einen Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2021, in dem eine Absenkung um beinahe 50 Prozent gegenüber den normalen Leistungen akzeptiert wurde. Das ist zumindest ein relevantes Indiz dafür, dass die generelle Behauptung nicht stimmt, das Bundesverfassungsgericht fordere immer volle Leistungen für alle. Dieser Nichtannahmebeschluss sieht es dezidiert anders.

Maximilian Mörseburg (CDU/CSU): Nochmal an Sie, Herr Professor Thym. In Ihrem Gutachten sprechen Sie sich auch für eine differenzierte Betrachtung der Leistungsniveaus für Personen, die in anderen EU-Staaten oder leicht erreichbaren Drittstaaten bereits Schutz gefunden haben, aus. Wie bewerten Sie die Forderungen aus dem Antrag, diesen Personen lediglich eine zweiwöchige Überbrückungsleistung zu gewähren?

Professor Dr. Daniel Thym: Meine Antwort beginnt mit dem anderen sozialrechtlichen Beispiel. Diejenigen, die schon länger im Ausschuss sitzen, werden sich daran erinnern, dass vor ungefähr acht Jahren intensiv über EU-Bürger/-innen diskutiert wurde. Damals hat die Große Koalition eine Gesetzesänderung angenommen, aufgrund derer EU-Bürger/-innen, die kein Freizügigkeitsrecht haben, in Deutschland null Sozialleistungen bekommen. Sie erhalten lediglich eine Überbrückungsleistung und eine Ausreisebeihilfe. Der Gedanke dahinter ist, dass der Schengen-Raum keine Einbahnstraße darstellt, sondern immer die Möglichkeit besteht, in den Heimatstaat zurückzukehren und dort die dortigen Sozialleistungen in



Anspruch zu nehmen. Auch hierbei ist umstritten, ob es verfassungskonform ist oder nicht. Aber jedenfalls das Bundessozialgericht ist der Auffassung, diese Streichung auf Null sei verfassungskonform. Daran anknüpfend könnte man auch für Asylbewerber Reduzierungen vornehmen. Da müssen wir drei Gruppen unterscheiden. Zur ersten Gruppe gehören international Schutzberechtigte, also Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat schon einen Schutzstatus bekommen haben. Für diese Gruppe kann man schon heute die Sozialleistungen auf Null absenken, aber mit Erteilung der Duldung gibt es normale Leistungen. Das könnte man ausweiten. Zweitens werden künftig, ab 2026 mit der GEAS [Gemeinsames Europäisches Asylsystem]-Reform, auch während des Dublin-Verfahrens solche Nullabsenkungen möglich sein. In einem dritten Schritt kann man perspektivisch dann darüber nachdenken, dass die Nullabsenkung für alle Asylbewerber gilt. Das setzt aber voraus, dass wir in der Europäischen Union eine klare Zuweisung haben, welcher Staat dauerhaft für eine jede Person zuständig ist.

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Vielen Dank für diese Runde. Wir kommen zur Runde von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, und da hat Frau Aeffner das Wort.

Stephanie Aeffner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Meine Frage richtet sich an Frau Voss von der Diakonie Deutschland: Können Sie uns einmal darstellen, welche Auswirkungen auf die Teilhabe- und Integrationschancen von geflüchteten Menschen Sie durch die Einführung einer Bezahlkarte sehen, auch im Hinblick auf die Bedarfsdeckung der Menschen? Und zum Zweiten: Es ist ja einer der Vorschläge aus den Anträgen, vermehrt Sachleistungen zu erbringen. Wie bewerten Sie das denn aus den Erfahrungen und aus der Praxis, die es dazu schon gibt?

Katharina Voss (Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.): Vielen Dank, Frau Aeffner, für die Fragen. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, vielen Dank, dass ich hier den Menschen, die bei uns in den Beratungsstellen täglich um Rat suchen, und die vielen Haupt- und Ehrenamtlichen – dass ich denen eine Stimme geben kann hier im Ausschuss. Und wenn Sie gestatten, gehe ich zunächst auf die Sachleistungen ein und dann wende ich mich der Auswertung der Bezahlkarte zu. Der Ruf nach einem strengeren Sachleistungsprinzip ist aus Sicht der Diakonie ein migrationspolitischer Ladenhüter. Die Debatte ist eigentlich längst abgeschlossen und, Herr Thym, ich gebe Ihnen recht, § 3 sieht Sachleistungen vor. Dem Gesetzgeber ist es auch freigegeben, Sozialleistungen im Asylweg zu gestalten. Aber es hat sich einfach nicht bewährt, und die Debatte ist 15 Jahre alt. Da hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege bereits eine

Praxisumfrage gemacht. Das Sachleistungsprinzip in einer sehr umfangreichen Anwendung ist verwaltungsaufwendig, teuer und nicht bedarfsdeckend. Es ist personalintensiv. Und zuletzt hat Bayern 2012 das umfangreiche Sachleistungsprinzip aus guten Gründen abgeschafft. Sie müssen sich das so vorstellen: Die Kommune, das Land, die müssen für eine Vielzahl von Personen Lebensmittel, Putz- und Hygieneartikel, jahreszeitlich angepasste Bekleidung einkaufen, vorhalten, lagern und ausgeben. Haushaltsgeräte müssen leihweise zur Verfügung gestellt werden und gespart wird da oft an der Qualität der Produkte. Wir erinnern uns an die Lebensmittelpakete in Bayern mit schlechten und abgepackten, eingeschweißten Lebensmitteln, die keiner essen möchte. Auch der Unterhalt von Gemeinschaftsunterkünften kostet viel mehr Geld, als wenn man Geflüchtete in eigenem Wohnraum wohnen lässt. Das ist oft leider nicht möglich, mangels ausreichendem Wohnraum. Aber ich denke, das Sachleistungsprinzip, das in § 3 schon verankert ist, wird so, wie es jetzt ist, schon ausreichend angewendet. Und darüber hinaus gibt es einfach keine Evidenz, dass es in den Landkreis und Kommunen weiter darüber hinausgehend angewendet wird. Und so habe ich auch die Stellungnahme des Deutschen Landkreistages verstanden, die diesem übererfüllenden Sachleistungsprinzip auch eine kritische Absage erteilt hat, schlichtweg, weil es sich nicht in der Praxis durchgesetzt hat. Für die Betroffenen selber führt das oft am Bedarf vorbei. Ich habe gesagt, die persönlichen notwendigen Bedarfe werden nicht gedeckt, insbesondere bei Nahrung, Kleidung, bei Sonderbedarfen aus religiösen und gesundheitlichen Gründen, bei Hygieneartikeln, sprich, auch Windeln. Es muss ausreichend vorhanden sein, das ist aber oft in einer behördlichen Verwaltung nicht möglich. Insofern lehnen wir das Sachleistungsprinzip ab, und es hat sich nicht durchgesetzt. Wir würden daher die Debatte auch tatsächlich schlicht und ergreifend für beendet erklären.

Demgegenüber bietet allerdings die Bezahlkarte eine Möglichkeit zur Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung, wenn die Bezahlkarte diskriminierungsfrei und bedarfsdeckend eingesetzt wird. Es ist so, dass die Bezahlkarte ein sehr teures System ist, das ist eine Prepaid-Debitkarte, die für Auszahlungen von Sozialleistungen generell vielleicht nur als bedingt sinnvoll angesehen werden kann. Sie ist aber dann tatsächlich sinnvoll, wo noch kein Konto vorhanden ist und eine Bargeldauszahlung und Verpflichtungsgutscheine ersetzt werden können. Das ist in Hannover zum Beispiel der Fall. Das ist nicht der Fall in Hamburg und in Leipzig, wo nur 50 Euro Bargeld ausbezahlt wird, derzeit schon im Pilotverfahren, und in Kommunen in Baden-Württemberg, in Thüringen.



Wir als Diakonie stehen auf einem klaren Standpunkt, dass die Bezahlkarte spätestens dann obsolet wird, wenn ein eigenes Konto vorhanden ist. Sie ist aber eben so nicht geplant. Und daher ist der springende Punkt bei den Bargeldleistungen, dass da eben auch die Bedarfe, ähnlich wie beim Sachleistungsprinzip, nicht ausreichend gedeckt werden können. Dem Vernehmen nach hat sich die Ampelkoalition jetzt so geeinigt, dass das vor Ort und regional und individuell geregelt werden soll, wie viel Bargeld in der Abhebung möglich ist mit der Bezahlkarte. Diese 50 Euro sind aus unserer Sicht ins Blaue geschätzt. Sie beruhen nicht auf Bedarfen, die irgendwie ermittelt sind, dass man das Taschengeld und seinen persönlichen notwendigen Bedarf damit decken kann. Frei verfügbare Barmittel sind unerlässlich, denn der lebensnotwendige Bedarf und die soziokulturelle Teilhabe lassen sich kostensparend nicht mit einer Visa- oder Mastercard decken. Die ist nicht überall einsetzbar. Händler klagen über hohe Gebühren, die viermal so hoch sind wie zum Beispiel bei einer Girocard. Und die Menschen im Asylbewerberleistungsbezug müssen stark mit ihren finanziellen Mitteln haushalten und sind eben auf Angebote von Second-Hand-Ware, Tafeln, Flohmärkten und anderen günstigen Einkaufsmöglichkeiten angewiesen. Wir prognostizieren daher, es wird zu einer Flut an Widersprüchen und Klagen kommen, denn jede Entscheidung über die Bargeldleistung ist ein Verwaltungsakt und kann angegriffen werden. Und in ländlichen Gebieten, wo keine Klagemöglichkeit besteht, wird es zu Problemen kommen. Über Ehrenamtliche, Familie und Freunde wird die Tatsache der geringen Bargeldzahlung aufgefangen werden, oder es kommt zu Tauschgeschäften, für die Geld genommen wird, sodass letztlich auch wieder die Not der Betroffenen ausgenutzt wird.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Vielen Dank, Frau Voss. Wir kommen zur AfD, da hat Herr Kleinwächter das Wort.

Norbert Kleinwächter (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage geht, bitte schön, an Professor Gregor Thüsing. Und zwar nehmen Sie keine Stellung in Ihrem Gutachten zur Aufhebung des Rechtskreiswechsels für ukrainische Kriegsflüchtlinge. Laut einer aktuellen INSA-Umfrage lehnt eine Mehrheit von 58 Prozent der Deutschen ab, dass Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine direkt Bürgergeld erhalten. Was spricht aus Ihrer Sicht gegen eine Zuordnung der ukrainischen Flüchtlinge ausschließlich in den Rechtsrahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes?

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Herr Thüsing, bitte.

Professor Dr. Gregor Thüsing: Herr Vorsitzender, ich habe mich zu dieser Frage nicht geäußert, weil ich dazu nicht kompetent bin. Ich fühle mich

auch bei Nachfrage nicht dazu kompetent. Dass bestimmte Personen eingeschlossen werden oder nicht, ist gegebenenfalls eine politische Frage, die nicht verfassungsrechtlich zu beantworten ist. Die Einbeziehung der Ukrainer war auch nichts, wo jemand behauptet hätte, es wäre verfassungsrechtlich gefordert, sondern es war eine politische Entscheidung. Dazu kann der Jurist wenig Rat geben.

Norbert Kleinwächter (AfD): Sehr gerne schließe ich mit einer Frage an Frau Voss an und greife nochmal das auf, dass Sie ja feststellen, dass Migrationsentscheidungen regelhaft unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien getroffen werden, weshalb Sozialleistungen kein Pull-Faktor seien. Die Kollegin hat es vorhin auch ausgeführt. Können Sie gesichert ausschließen, dass überdurchschnittlich gute Sozialleistungen mit der Folge der Hebung der wirtschaftlichen Standards von Migranten ausschlaggebend für eine Migrationsentscheidung sind? Wie erklären Sie sich, dass wir in Deutschland im vergangenen Jahr 351.600 Asylanträge hatten, Dänemark aber zum Beispiel nur 2.480, Estland beispielsweise nur 3.985, Tschechien beispielsweise nur 1.405, Slowenien beispielsweise 7.260, die Slowakei 415. Und wie erklären Sie sich die Wanderungen, die innerhalb der Europäischen Union auftreten?

Katharina Voss (Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.): Herzlichen Dank für diese Frage. Das gibt mir die Gelegenheit, darauf nochmal näher einzugehen. Gerade der Rechtskreiswechsel der Ukraine hat keine spürbaren Auswirkungen gehabt auf eine Wanderungsbewegung, eventuell zum Beispiel aus den im April 2022 sehr überforderten Staaten wie Tschechien und Polen. Das hat das Bundesinnenministerium im September 2022 festgestellt, das dezidiert gefragt wurde: Gibt es Wanderungsbewegungen aufgrund unserer politischen Entscheidung im April 2022, den Rechtskreiswechsel ins SGB II und XII zu vollziehen? Das ist ein Bericht, der dem Innenausschuss zugespielt worden ist. Ich kann Ihnen den auch nochmal zur Verfügung stellen. Der sagt eindeutig und auch statistisch belegt, dass es keine Wanderungsbewegungen gibt. Ich habe dargestellt in meiner Stellungnahme, dass in Polen deutlich gekürzt wurde im Jahr 2023, ebenso in Tschechien – wurden die Leistungen für ukrainische Geflüchtete erheblich gekürzt. Auch das hatte keine große Auswirkung auf das Migrationsgeschehen innerhalb der EU, obwohl es rechtlich möglich ist, sich im Rahmen des temporären Schutzes frei in der EU zu bewegen. Will heißen: Die Menschen sind dort angekommen, wo sie auch die Sprache erlernen und sich in den Arbeitsmarkt integrieren wollen. In Irland gibt es einen kleinen Zuwachs. Ich führe das darauf zurück, dass die Sprache oft in verschiedenen EU-Ländern nicht derart erlernt werden kann und viele sich dann auf einen englischsprachigen Arbeitsmarkt orientieren. Allerdings, nach wie vor



ist in den Ländern, die nicht so hohe Sozialstandards haben wie Deutschland, die ukrainische Bevölkerung oder die Bevölkerung der Ukraine-Vertriebenen sehr, sehr hoch. Allen voran ist es Tschechien, da ist die Statistik – sozusagen Ukrainer pro Kopf der tschechischen Staatsangehörigen – am höchsten; Polen ist nach wie vor sehr, sehr hoch und Deutschland ist nur an neunter Stelle. Insofern kann dies nicht als Argument genommen werden. Soziale Rechte in Deutschland sind kein Pull-Faktor, sondern persönliche und soziale Netzwerke. Und, das muss man einfach mal sagen, der größte Pull-Effekt für Deutschland sind unsere Freiheit, unsere Sicherheit und unser Rechtsstaat. Das sind Errungenschaften, auf die wir sehr stolz sein sollten. Das ist der Grund, warum die Menschen hier bei uns Schutz suchen.

Norbert Kleinwächter (AfD): Da möchte ich dann gerne auch nochmal die Position von Frau Dr. Ha dazu hören. Und zwar ist es ja doch sehr interessant, dass Sie gerade einfach nur eine vertikale Betrachtung vorgenommen haben in Bezug darauf, dass Sie sagen, Leistungen sind vorher dagewesen und sind dann im Vergleich dazu gekürzt worden. Gibt es irgendwelche anderen Studien, die Sie tatsächlich handfest zitieren können, mit denen Sie handfest beweisen können, dass die Höhe der Sozialleistungen bei Erstantragstellung in einem oder anderen Land – weil, ich glaube, Deutschlandkenntnisse können wir bei Syrern und Afghanen erstmal ausschließen als Grundlage für eine Bewertung – tatsächlich ausschließen, dass die Höhe der Sozialleistungen beziehungsweise die Tatsache des Vorhandenseins eines sozialen hohen Sicherheitsstandards letztendlich der zentrale Grund sind, warum Leute nach Deutschland kommen. Und würden Sie dann, weil Sie gesagt haben, Freiheit ist der zentrale Grund, anderen europäischen Mitgliedstaaten absprechen, freiheitlich-demokratisch zu sein?

Dr. Noa Kerstin Ha: Vielen Dank für die Frage. Es gibt keine empirische Untersuchung, die genau diese Kausalität der Höhe der Sozialleistungen und der Migrationsentscheidung nachweisen kann. Es ist nicht empirisch belegt, dass es einen kausalen Zusammenhang gibt. Es sind die Entscheidungen der Netzwerke, es sind die Konflikte. Das Migrationsgeschehen ist extrem dynamisch, aber aufgrund von Sozialleistungen hier gibt es keine Belege und das ist letztlich auch eine Falschbehauptung.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Vielen Dank. Wir kommen zur Runde der FDP. Da hat Herr Teurtrine das Wort.

Jens Teurtrine (FDP): Ja, vielen Dank. Meine erste Frage geht an Professor Dr. Thüsing. Sie haben ja gerade schon richtiggestellt, dass Sie eine juristische Einschätzung gerne geben und das haben Sie auch in Ihrer Stellungnahme gemacht.

In der politischen Debatte wird immer wieder behauptet, es würde keinen gesetzgeberischen Spielraum geben, um auch verfassungsrechtlich sauber die Ausgestaltung von Sozialleistungen für Asylbewerber gestalten zu können. Das verengt vielleicht die politische Debatte, aber was ist die juristische Einschätzung? Stimmt das wirklich, dass kein Spielraum besteht?

Professor Dr. Gregor Thüsing: Sehr herzlichen Dank für die Frage. In der Tat, ich bin eigentlich nur gekommen, um deutlich zu machen: Nehmen Sie die Juristen in dieser Diskussion bitte nicht zu ernst oder zumindest nicht so wichtig. Das ist eine ungewöhnliche Stellungnahme für einen Juristen, insbesondere auch für mich. Wir Juristen sind ja regelmäßig von unserer Wichtigkeit überzeugt. Aber hier ist es wirklich so, dass wir davon ausgehen müssen, dass Dinge politisch entschieden werden müssen. Wissen Sie, als ich mir die Stellungnahmen durchgelesen habe – und ich habe sie aufmerksam durchgelesen –, habe ich mich so ein bisschen geärgert. Ich bin ja auch Kirchenrechtler, und wenn der Heilige Stuhl einem Begehren nicht entspricht, sagt er immer nur „non possumus“, wir können nicht. Weil: Der, der nicht kann, braucht sich nicht rechtfertigen, warum er es nicht tut. Er sagt nicht: „Ich will nicht.“ Ich glaube aber, zu diesem „Ich will nicht“, wenn Sie bestimmte Änderungen ablehnen, müssen Sie sich politisch durchringen. Zu sagen, darüber brauchen wir gar nicht diskutieren, weil das verfassungsrechtlich ohnehin nicht zulässig ist, das ist der falsche Weg. Das entzieht eine Frage, die politisch beantwortet werden kann und deswegen auch muss, dem politischen Diskurs, und das ist falsch, gerade weil es eine solche gesellschaftlich wichtige Frage ist. Deswegen fand ich es auch so wohlthuend, nüchtern und ausgewogen, was Herr Kollege Thym geschrieben und dann auch gesagt hat. Bei der Frage der rechtlichen Zulässigkeit antwortet er mit einem Zitat des Bundesverfassungsgerichts, ich glaube aus der Entscheidung vom 09.02.2010, wo es deutlich macht, das Bundesverfassungsgericht selber, wie weit der Spielraum ist. Wenn jetzt andere sagen, nein, der ist viel kleiner, dann sind das letztlich nicht die Worte von Karlsruhe, sondern das ist eine Privatoffenbarung, an die man glauben kann oder nicht. Ich warne davor: Die Menschenwürde ist keine kleine Münze, die sich herunterbrechen lässt auf Euro und Cent. Wir haben zwei große Player juristisch. Das eine ist der EuGH. Der EuGH hat sich bei der Auslegung der Menschenwürde ganz klar dafür entschieden, dass es allein die Garantie der physischen Existenz umgreift, dass es nicht zu einer Verelendung führen darf. Jetzt kann man und muss man wohl sagen, dass das Bundesverfassungsgericht in der Auslegung der Menschenwürde darüber hinausgeht und eben nicht nur die physische Existenz, sondern auch die soziokulturelle Existenz mit einbezieht. Aber wie weit das



geht, ob dann Abschlüsse nicht möglich sind – auch dafür kann man Karlsruhe nicht zitieren. Deswegen: Entscheiden Sie es politisch, diskutieren Sie es politisch, hören Sie genau zu, was Frau Voss, Herr Brüning und Frau Vorholz sagen, als Connaissure der Situation vor Ort. Aber scheuen Sie nicht diese Diskussion aufgrund angeblicher verfassungsrechtlicher Grenzen. Ganz kurz ergänzt, etwas, was ich nicht belegen kann, muss keine Falschbehauptung sein, es ist dann nur eine nicht hinreichend belegbare oder nicht dicht belegbare Äußerung, die aber durchaus wahr sein kann. Auch, was ich nicht belegen kann, kann wahr sein. Das muss man schon auseinanderhalten. Man muss auch bei Studien auseinanderhalten, ob sie etwas widerlegen oder ob sie es nicht belegen. Ob sie sagen, es gibt keinen Pull-Faktor, oder es gibt keinen relevanten Pull-Faktor. In verschiedenen Stellungnahmen ist das hier gleichgesetzt worden. Das sind Unterschiede. In dem Moment, wo ich sage, die belegen keinen Pull-Faktor – ist das eine eindeutige Aussage. Keinen relevanten Pull-Faktor – das ist eine sehr relative Aussage, weil die Frage ist, was ist relevant. Dass wir alle Studien kritisieren können, das haben wir als Wissenschaftler gelernt. Sie können jede Studie infrage stellen. Wie man das am besten macht – ich weiß nicht, ob Sie die Sendung „Yes Minister“ kennen, eine wunderschöne Comedy aus Großbritannien. Schauen Sie mal die Folge „The Greasy Pole“, ich glaube ab Minute 22. Vielleicht kann ich ein bisschen Neugier verursachen: Schauen Sie mal nach, wie man dort Stellungnahmen von Sachverständigen auseinandernimmt. Danke.

Jens Teurine (FDP): Vielen Dank für die umfangreiche Antwort. Ich stelle als Politiker freudig fest, wir haben zwei Juristen und eine Meinung an dieser Stelle. Das ist ja auch nicht immer der Fall. Ich würde nochmal an einem anderen Fallbeispiel Sie fragen wollen, ob Sie den Ausführungen Ihres Kollegen zustimmen, nämlich in der Frage der Sanktionsmöglichkeiten für Personen beispielsweise, die nicht mitwirken, ihre Identität feststellen zu lassen oder sich einer Ausreise verweigern. Hat der Gesetzgeber, die Politik, auch dort Entscheidungsspielraum? Also, geht es um das Wollen anstatt nur um das Können?

Professor Dr. Gregor Thüsing: In der Tat, man kann da bei der Bezahlkarte mit anfangen. Das Bundesverfassungsgericht hat ja klar gesagt, da gibt es einen Spielraum. Ob der sinnvoll ist, ob Sachleistung sinnvoll ist, Frau Voss hat das schön illustriert, dass man da durchaus diskutieren kann. Man muss es aber auch, und gerade auch bei den Sanktionen – allein durch den Nichtannahmebeschluss, den Kollege Thym schon zitiert hat, ist deutlich gemacht, selbst radikale Sanktionierungen, aus politischer Sicht vielleicht gar nicht gewollte Sanktionierungen, vielleicht aus guten Gründen nicht gewollte Sanktionierungen, wären juristisch möglich. Also wiederum, gerade

auch hier entscheiden Sie es politisch, aber entscheiden Sie es nicht unter dem Vorwand eines angeblichen Verfassungsrechts. Da konkrete Grenzen herauszulesen, ist ein Verfassungsvoodoo, für das mir die Fantasie fällt.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Vielen Dank. Wir kommen zur Gruppe Die Linke, und da hat Frau Büniger das Wort.

Clara Büniger (Die Linke): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Gestatten Sie mir eine kurze Vorbemerkung. Wir sind ja hier als Gesetzgeber und schaffen Gesetze, weil es Probleme gibt. Also, jedes Gesetz braucht eine Grundlage. Und deshalb möchte ich auch noch mal zu dem Mythos der Pull-Faktoren zurückkommen. Weil, eine Begründung, die auch von Seiten der Koalition hier häufig ins Feld geführt wird, ist tatsächlich die Frage der Pull-Faktoren. Und dass das ein Mythos ist, das haben Sie ja, Frau Scherschel – ich würde die Frage an Sie richten – das haben Sie auch in Ihrem Gutachten eindrücklich kundgetan. Und ich versuche das auch immer wieder in meinen Reden darzulegen, warum diese Pull-Faktoren ein Mythos sind und nicht belegbar, und warum sie auch keine Grundlage für ein Gesetzgebungsverfahren sein können. Deshalb meine Frage an Sie: Könnten Sie uns noch mal berichten, welche Faktoren nach aktuellem Forschungsstand denn für Migrationsentscheidungen tatsächlich ausschlaggebend sind, und vielleicht auch darauf eingehen, warum sich das Narrativ der Pull-Faktoren so hartnäckig hält. Danke.

Professorin Dr. Karin Scherschel: Vielen Dank für die Frage. Ich kann mich im Grunde nur meinen Vorrednerinnen anschließen, weil alle Argumente wurden bereits im Raum genannt. Ich kann das noch mal konkretisieren für die Migrationsforschung. Also wir reden über einen Ansatz, die Push-and-Pull-Theorie, die in den 1960er Jahren von Everett Lee begründet wurde, die zu ihrer Zeit verdienstvoll war, die aber im Laufe der Zeit viele Modifikationen erfahren hat und viele haben hier jetzt schon Beiträge geliefert. Das heißt, dieser Kausalschluss, es gibt einen Faktor und der ist prominent relevant für eine Migrationsentscheidung – das ist simplifizierend. Das heißt, in der Wissenschaft hat man seit 40 Jahren sozusagen immer mehr Faktoren, immer mehr Variablen hinzugezogen. Die wurden hier bereits genannt. Das heißt, die Communities spielen eine Rolle, die Netzwerke spielen eine Rolle, die Wirtschaftskraft spielt eine Rolle, die demokratische Verfasstheit eines Landes spielt eine Rolle, die sozialen Rechte spielen eine Rolle. Das heißt, ich kann mich nur Frau Voss anschließen, ich kann mich nur Frau Ha anschließen: Wir denken in der Wissenschaft anders als Sie und wir müssen auch anders denken. Also, Herr Thüsing, Sie haben das eben schön gesagt, Sie müssen zu politischen Entscheidungen kommen. Unsere Verantwortung ist die,



dass wir die Wissenschaft hier präsentieren, sagen können, seit den 1960er Jahren gibt es diesen Ansatz. In jedem Seminar, in dem ich Studierende unterrichte, führe ich diese Theorie ein. Sie ist grundlegend sozusagen, wenn Sie so wollen, aus Perspektive der Migrationsforschung. Und was ich dann in den nächsten Sitzungen mache, ist genau das: Ich differenziere sie aus. Und es gibt eine Vielzahl an Kolleg/-innen – hier sitzt nicht nur Frau Ha, wir haben nicht nur Berichte aus der Praxis, wir können Schamann, wir können Schwenken, Faist, wen auch immer nennen. Also, in jedem Lehrbuch der Migrationsforschung wird diese Theorie kritisiert. Und ich kann das nur noch einmal wiederholen und nur noch einmal die Argumente meiner Vorrednerinnen aufgreifen. Also würde ich in einem Seminar, in meinem Masterstudiengang, mit einer simplifizierenden Erklärung kommen – dann wären es große Zweifel, wenn ich an dieser Hochschule lehre.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Vielen Dank, Frau Scherschel. Von der Gruppe BSW ist niemand da, so dass wir weiter gehen. Da hat in der zweiten Runde die SPD wieder das Wort, und da fängt Kollege Mehmet Ali an.

Takis Mehmet Ali (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Professorin Dr. Karin Scherschel: Wie wirken sich Ihrer Ansicht nach die auf Abschreckung und Abschottung ausgerichteten Debatten gegenüber Geflüchteten auf die Attraktivität Deutschlands als Einwanderungsland aus?

Professorin Dr. Karin Scherschel: Vielen Dank für Ihre Frage. Öffentliche politische Debatten haben einen Einfluss auf Meinungsbildungen und das Bild einer Einwanderungsgesellschaft in Deutschland und auch im Ausland. Ein Beispiel: Die Behauptung, dass deutsche Patientinnen und Patienten keinen Arzttermin bekommen, weil sich abgelehnte Asylbewerber/-innen die Zähne neu machen ließen, kann auf einer Sachebene direkt widerlegt werden. Wir haben 1.000 Faktenchecks dazu. Aber solche Behauptungen lösen Dynamiken aus. Gucken Sie einen Tag danach in Social Media, und Sie sehen, welche Vorurteile gegen Asylbewerber/-innen geschürt werden. Das heißt, politische Debatten nähren – wenn Sie etwa Migration zur Mutter aller politischen Probleme erklären wollen – den Boden für feindliche Abwehrhaltungen und unter Umständen für rassistische und rechte Gewalt. Dazu gibt es seit Jahren Studien. Dies hat Folgen für die gesellschaftliche Problemwahrnehmung. Wenn etwa das Warten beim Arzttermin nicht mehr auf ein Defizit im Gesundheitssystem zurückgeführt wird, sondern auf Flüchtende, die den Platz wegnehmen, dann wird Problemen die Sachebene entzogen, und sie werden auch bearbeitbaren Lösungen entzogen. Das heißt, wie Migration wahrgenommen wird, hängt auch davon ab, wie politische Debatten

geführt werden. Dazu gibt es unzählige Studien, nicht nur vom DeZIM [Deutsches Zentrum für Migrations- und Integrationsforschung]. Zielen diese auf Abschreckung und Abschottung, hat dies in mehrfacher Hinsicht Folgen. Es hat Folgen für die betroffenen Gruppen, nämlich, dass Flüchtende im Alltag in der Einwanderungsgesellschaft stigmatisiert werden, dass sie negativen Stereotypen ausgesetzt werden und dass sie Ziel rassistischer Angriffe werden. Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Migrationsgeschichte, werden aber auch insgesamt als Last und Bedrohung wahrgenommen. In der Debatte entsteht ein Amalgam, das in den Köpfen der Menschen Migration mit Last, Bedrohung und Problemen verknüpft. Dies hat also auch Folgen für Menschen, die als nichtdeutsch wahrgenommen werden, unabhängig davon, ob sie neu zugewandert sind, in diesem Land geboren sind oder seit Jahren hier leben. Blickt man auf die Attraktivität von Deutschland als Einwanderungsland, dann gibt es zahlreiche Hinweise, dass Debatten über Abschreckung und Abschottung sich negativ auswirken. Deutschland gehört laut OECD-Studien nicht zu den Ländern mit den attraktivsten Rahmenbedingungen für hochqualifizierte Arbeitskräfte, Fachkräfte, für Unternehmer/-innen und Start-up-Gründer/-innen aus dem Ausland. Nimmt man Diversität, Diversity, als eine Dimension, dann wirkt sich die mangelnde Akzeptanz von Migrantinnen und Migranten negativ aus. Das heißt, negative Einstellungen gegenüber Menschen mit Migrationsgeschichte wirken sich auf die Attraktivität des Einwanderungslandes aus.

Anfang 2024 haben zahlreiche große deutsche Unternehmen aus Deutschland mit einem Appell gewarnt, dass rechtsextreme Kräfte die Demokratie und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands bedrohen. Demokratie gilt als ein Standortfaktor. Zusammengefasst: Debatten um Abschreckung und Abwehr mobilisieren Abwehrhaltungen, sie haben demokratiegefährdende Effekte, sie werden oft faktenfrei und ohne Sachkenntnis geführt. Das heißt, sie vergiften das gesellschaftliche Klima. Im schlimmsten Fall motivieren sie rechtsextremistische und rassistische Gewalttaten. Sie machen Deutschland als Einwanderungsland unattraktiv. Deshalb bedarf es eines sachbezogenen Diskurses.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Vielen Dank, Frau Nasr, bitte.

Rasha Nasr (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Kollegin Büniger, dann erlauben Sie mir bitte auch eine Vorabbemerkung. Ich glaube, hier sitzen genug Leute, die immer wieder auch gegen diese überholte Theorie der Pull-Faktoren anargumentieren. Sie haben ja auch gerade eine von uns eingeladene und sehr versierte Sachverständige genau dazu gefragt. Vielleicht können wir da ein bisschen mehr differenzieren. Meine zweite Frage



geht an Frau Egenberger vom DGB: Mit dem Spurwechsel und dem Chancenaufenthalt werden Asylsuchenden derzeit ja Wege in die Arbeitsmarktintegration eröffnet. Wie bewerten Sie denn diese Ansätze und macht es aus Ihrer Sicht Sinn, Chancenaufenthalt und Spurwechsel mit der Stichtagslösung zu entfristen?

Vera Egenberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Sehr gerne. Das zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene sogenannte Chancenaufenthaltsrecht ermöglicht ja jetzt über eine Vorkehrung in § 104c des Aufenthaltsgesetzes, dass ein Aufenthaltzettel von 18 Monaten für Geduldete möglich ist, um dann nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in den Status der §§ 25a oder b zu wechseln, die dann eben einen langfristigen Aufenthalt ermöglichen. Dieser Wechsel setzt ein Maß an Integration für diese Person voraus. Jedoch ist dieser § 104c an eine Frist gebunden – da steht im Gesetz selbst: „wer sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat“. Das ist die Frist, die Sie gerade angesprochen haben. Daten der Bundesagentur für Arbeit aus März 2024 zeigen, dass im September letztes Jahr, 2023, bereits ca. 17.500 Personen diesen Status nach § 104c innehatten. Anträge und Bewilligungen sind in diesen Zahlen aus September 2023 nicht beinhaltet. Die Daten untermauern, dass eine große Zahl der Geduldeten die geforderten Integrationsleistungen bereits erbracht haben und voraussichtlich dann auch in einen dauerhaften Status wechseln können. Mit der Stichtagsregelung wird dieses, was der DGB durchaus als Erfolgsmodell sieht, jedoch in absehbarer Zeit auslaufen. Dies ist nicht nachvollziehbar. Nach wie vor leben Menschen mit einer Duldung in Deutschland, die diese Voraussetzung erfüllen könnten und somit dringend benötigte Arbeits- und Fachkräfte auch sein könnten zukünftig. Ihr Vorteil ist, sie sind bereits in Deutschland, sie sprechen zu einem gewissen Maß bereits die Sprache, sie kennen die Bundesrepublik. Der DGB macht sich daher für die Lösung der Stichtagsregelung, also die Abschaffung dieser Regelung stark, um diesen Spurwechsel weiterhin zu ermöglichen.

Rasha Nasr (SPD): Dann habe ich noch eine Frage an Frau Professorin Dr. Scherschel: Neue Studien belegen ja, dass Diskriminierung und Intoleranz den Wirtschaftsstandort Deutschland schwächen. Wie bewerten Sie denn vor diesem Hintergrund die Faktoren Willkommenskultur und Wirtschaftskraft von Migrantinnen und Migranten?

Professorin Dr. Karin Scherschel: Vielen Dank. Studien belegen, und Sie haben Recht, dass Diskriminierung sich negativ auswirkt auf die Attraktivität von Deutschland als Einwanderungsland. Ich habe eben bereits die OECD-Studie zitiert. Es

gibt jetzt eine Online-Umfrage unter Expats, die ebenfalls sagen, Deutschland ist unattraktiv. Rechtsextremismus gilt sozusagen als Standortproblem. Willkommenskultur, in dem Sinne – wenn man unter Willkommenskultur versteht, Öffnung der Institutionen, Öffnung sozusagen von allen gesellschaftlich relevanten Bereichen, ob das Arbeitsmarkt ist, ob das Bildung ist, ob das Polizei ist, das sind alles relevante Handlungsfelder. Dann, in jedem Fall, spielt Willkommenskultur eine große Rolle. In internationalen Studien wird von Inclusiveness gesprochen. Willkommenskultur ist, glaube ich, ein relativ deutscher Begriff. Das heißt, es spielt eine große Rolle. Es ist ein wichtiger Faktor. Weshalb ich so ein bisschen hin und her zögere, ist – dieser Begriff der Willkommenskultur war stark darauf ausgerichtet, vor allem ökonomisch attraktive Migrantinnen und Migranten anzuziehen. Und wenn Sie jetzt an die Situation 2015, 2016 denken, wo viele Menschen nach Deutschland geflüchtet sind und es eine ganz neue und veränderte Situation gab – dadurch hat der Begriff der Willkommenskultur nochmal eine neue Wendung bekommen. Das heißt, wenn man Willkommenskultur in einem breiteren Maße fasst und alle gesellschaftlichen Bereiche mit einschließt, dann spielt Willkommenskultur in jedem Fall eine große Rolle. Gehen wir jetzt hart auf Studien zu, dann kann man sagen, geht es immer sehr stark auf die Idee, wirtschaftlich attraktive Migrantinnen anzuziehen und für die gute Startchancen zu schaffen. Und das ist in jedem Fall wichtig. Und daran wird in unterschiedlichen arbeitsmarktpolitischen Kontexten gearbeitet.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Vielen Dank, Frau Nasr. Und wir kommen zur Runde der CDU/CSU, Herr Biadacz.

Marc Biadacz (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Vorsitzender und meine sehr geehrten Damen und Herren und liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Sachverständige, erlauben Sie mir auch ein kurzes Statement. Ich glaube, es ist wichtig, dass wir in so einer Anhörung nicht darüber reden, ob eine gesellschaftliche Diskussion beendet ist, sondern die gesellschaftlichen Diskussionen, die sollten wir hier im Deutschen Bundestag und auch bei Anhörungen führen. Ich glaube, das ist wichtig. Und ich möchte da wirklich auch nochmal explizit darauf eingehen, weil wir ja auch diese Anhörung hier beantragt haben, weil wir über das Thema sprechen wollen. Und ich glaube, deswegen ist es gut, dass wir heute hier dabei sind. Ich würde gerne meine erste Frage an den Herrn Thym stellen. Herr Thym, in Ihrer Stellungnahme äußern Sie sich zu Push- und Pull-Faktoren. Wie bewerten Sie die im Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aufgeführten Forderungen in diesem Kontext? Halten Sie die Forderung für sinnvoll, um Pull-Faktoren zu reduzieren?



Professor Dr. Daniel Thym: Vielen Dank. Ich stimme all dem, was gesagt wurde, zu. Eine Diskussion über Push- und Pull-Faktoren wäre zu einfach, wenn man dachte, es gibt den einen Grund und dadurch lässt sich alles erklären. Wie Frau Scherschel vorhin erzählt hat, führt sie in der ersten Vorlesung die Theorie ein und dann wird sie ausdifferenziert. Und genau das muss man machen. Ob man das politisch als Push-Pull bezeichnet, ist gar nicht entscheidend. Das Entscheidende ist, dass man sich bewusst macht: Es ist sehr komplex und keine mathematische Formel, unter die man einfach subsumieren könnte, sondern man muss sich das alles genau anschauen. Wenn man das zugrunde legt, würde ich drei Punkte festhalten. Erstens: Studien über Migrationsentscheidungen allgemein, etwa von Fachkräften oder EU-Bürgern, sagen relativ wenig über das hier relevante Thema aus, nämlich die Migration von Asylbewerbern und die Frage, ob ausreisepflichtige Personen die gesetzliche Ausreisepflicht missachten oder nicht. Sehr viele der genannten Studien betreffen aber Fachkräfte und andere Migrationsentscheidungen und sind daher nur sehr begrenzt relevant. Zweitens, und jetzt wird es ganz wichtig: Wir müssen unterscheiden zwischen der Frage, warum jemand ein Land verlässt, und wohin er geht. Nehmen Sie einen Nigerianer, der aus dem Nordosten des Landes kommt, wo die Terrorgruppe Boko Haram wütet. Ob er in die Hauptstadt Lagos geht, wo er vor Verfolgung sicher ist, ob er nach Marokko geht, wo das Bruttoinlandsprodukt drei-, viermal so hoch ist wie in Nigeria, ob er nach Italien oder nach Deutschland geht ist eine andere Frage als diejenige, ob er ursprünglich den Nordosten seines Heimatlandes verlässt oder nicht. Und für diese Frage der Ziellandwahl können dann andere Faktoren entscheidend sein als für die Entscheidung, das Heimatland zu verlassen. Es gibt durchaus Studien speziell zur Sekundärmigration innerhalb der Europäischen Union, wo Sozialleistungen eine höhere Relevanz besitzen, als das etwa für die Entscheidung der Fall ist, Syrien oder auch die Türkei zu verlassen – als Beispiel für eine andere Fluchtbewegung. Wenn wir uns all diese Studien anschauen, lässt sich als Fazit festhalten: Sozialleistungen sind nicht der relevanteste Faktor. Es gibt andere Faktoren, die wichtiger sind, aber sie können speziell für die Frage der Sekundärmigration innerhalb der Europäischen Union eine Rolle spielen. Wichtiger sind andere Themenfelder wie der Arbeitsmarkt – also die Frage des wirtschaftlichen Erfolges und auch die Frage von sozialen Netzwerken. Deswegen sind die vorhin angesprochenen Themen wie Bleiberechte für abgelehnte Asylbewerber, die eigentlich ausreisen müssen, oder auch Arbeitsmöglichkeiten für abgelehnte Asylbewerber, wenn man die Forschungslage zugrunde legt, wahrscheinlich sogar die relevanteren Faktoren als Sozialleistungen. Das sind aber auch Felder, über die der Bundestag in der näheren

Vergangenheit und auch in Kürze wieder diskutiert wird. Als Letztes: Wir wissen aus der ethnologischen Forschung auch, dass speziell die Asylmigration auf einer sehr schwachen Informationsgrundlage stattfindet. Die Leute verstehen dieses Dublin-System, welches EU-Land zuständig ist, nicht. Sie haben auch keine Detailkenntnisse, was AsylbLG, SGB II oder eine Bezahlkarte ist. Aber das heißt auch, dass symbolisch sichtbare Maßnahmen einen hohen Wirkungsgrad entfalten können. Das gilt in der Einladung – also die Frage, warum Leute kommen, sichtbare Bürgergeldhöhungen und so weiter, Zusammenfassung von Sozialleistungen in der Kindergrundsicherung oder ähnliches –, genauso wie in der Ausladung, wenn ich das so formulieren kann. Eine Bezahlkarte, wenn Leute kein Bargeld mehr in die Hand bekommen, sondern eine Chipkarte, könnte so eine symbolisch wirkende Maßnahme sein. Aber das beruht immer auf der Annahme, dass wir es genau nicht sagen können, weil die Informationsgrundlage schlecht ist und weil die Wirkungszusammenhänge hoch kompliziert sind.

Marc Biadacz (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Thym, für die doch sehr gute und sehr ausführliche Antwort. Ich glaube, man merkt ja auch, und das ist ja auch gut, dass die Ampel-Bundesregierung sich endlich geeinigt hat, das jetzt auch ins Gesetz zu fassen. Deswegen könnte man sagen, wir haben ja schon fast ein bisschen im Kaffeesatz lesen können, weil die Bundesregierung sich zum Glück jetzt hier bewegt hat. Ich habe noch eine abschließende Frage an Sie, Herr Professor Thüsing: Wie beurteilen Sie die Machbarkeit der im Antrag der CDU/CSU-Fraktion enthaltenen Forderungen im Hinblick auf die rechtlichen Spielräume? Vielleicht können Sie uns da nur kurz sagen, Daumen hoch, Daumen runter.

Professor Dr. Gregor Thüsing: Sehr herzlichen Dank, dass ich das, was ich geschrieben habe, noch einmal kurz zusammenfassen kann und an dem anknüpfen kann, was ich eben gesagt habe. Ich habe diese Stellungnahme – ich muss es bekennen, eh mir ein Plagiatsjäger auf die Schliche kommt – in ihrem Entwurf nicht selber verfasst. Ich habe einen Mitarbeiter, der sehr viel klüger ist als ich, der an meinem Lehrstuhl arbeitet, der, ich sage jetzt mal, politisch vollständig anders sozialisiert ist als ich es bin. Und ich habe gesagt: Schreiben Sie doch bitte mal das, was Sie tatsächlich als gesicherte Erkenntnis sehen. Und dann können wir immer noch diskutieren, in welche Richtung sich das dann bewegt und was wir selber für richtig finden. Bei dem, was wir selber für richtig finden, konnten wir keine Einigung erzielen. Und das sehen Sie vielleicht auch dieser Stellungnahme an. Sie ist bewusst vorsichtig gehalten und orientiert sich im Duktus nach dem – ohne dass wir das vorher so abgesprochen haben –, an dem, was Herr Thym geschrieben hat. Aber wir beide sind eben in einer wirklich intensiven



Diskussion, wofür ich dankbar bin, zum Ergebnis gekommen, dass man eben nicht nur faktisch, sondern auch juristisch sehr wenig fassen kann. Und wenn man sich auf das beschränkt, was der Europäische Gerichtshof zur Menschenwürde sagt – denn das ist die Grenze, an der wir uns orientieren können –, dann wird man ganz klar sagen, da ist keine Grenze, die hier relevant wäre. Weil es da um das physische Existenzminimum geht, die Verelendung, die verhindert werden muss, in jedem Fall, ohne jede Frage. Da würde niemand widersprechen. Worüber wir diskutieren, das ist eben das soziokulturelle Existenzminimum, was zu Recht auch Bestandteil der Menschenwürde ist. Das aber zu fassen, ist schwierig. Wir müssen uns insofern an dem orientieren, was das Bundesverfassungsgericht dazu gesagt hat. Nun spricht Karlsruhe manchmal dunkel wie der Mund der Pythia. Aber wenn wir nur das nehmen, was da steht, dann stellen wir fest, die weitreichenden Behauptungen, das und das geht nicht, das und das ist verfassungswidrig, die lassen sich bei redlicher Analyse dieser Entscheidung eben nicht herleiten. Und nur das will ich sagen, und deswegen mein einleitendes Statement, nehmen Sie die Juristen hier nicht so wichtig. Es gibt andere Bereiche, wo ich durchaus dezidiert anderer Meinung bin, wo ich glaube, da hat das Verfassungsrecht auch was zu sagen. Und da hat Karlsruhe auch hinreichende Hinweise gegeben, dass das eine oder andere, was Sie vorhaben, vielleicht politisch gewollt, aber verfassungsrechtlich nicht zulässig ist. Hier glaube ich eben doch – und ich weiß mich in guter Gesellschaft –, sagen zu können, diese klaren Grenzen gibt es hier nicht. Und das ist eben nur meine Ermutigung, diskutieren Sie nicht juristisch, diskutieren Sie politisch, orientieren Sie sich an Fakten, fragen Sie, wie viel Pull-Faktor gibt es wirklich, fragen Sie, wie sieht die Situation vor Ort aus, und das führt zu besseren Antworten als Textauslegung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die letztlich vergeblich ist.

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Vielen Dank, Herr Thüsing. Wir kommen zur Runde von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Aeffner, bitte.

Stephanie Aeffner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): An dieser Stelle sei auch mir vorab vielleicht eine Bemerkung erlaubt. Herr Biadacz, ich glaube, die Bemerkung von Frau Voss, dass eine Debatte beendet ist, hat sich einfach auf die Praxis bezogen. Wir machen ja Gesetze dafür, dass Behörden die Dinge auch tatsächlich handhaben können. Darauf hat es sich bezogen, dass auch Bayern irgendwann, obwohl das Sachleistungsprinzip möglich ist, als letztes Bundesland entschieden hat, dass es ihnen nicht hilft und ihnen im Gegenteil Arbeit macht. Das heißt, die Kommunen, die mit unseren Gesetzen leben müssen, haben in diesem Fall die Debatte für beendet erklärt, um das vielleicht einfach nochmal zu bewerten an dieser Stelle. Meine

nächste Frage richtet sich an Frau Lincoln: Die Einführung einer Bezahlkarte – welche verfassungsrechtlichen Anforderungen sehen Sie denn an dieser Stelle? Das würde ich vielleicht erstmal als erste Frage so stellen.

Sarah Lincoln (Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.): Vielen Dank für die Frage. So wie die Bezahlkarte derzeit geplant ist und zum Teil ja auch schon zum Einsatz kommt, ist sie aus unserer Sicht verfassungsrechtlich äußerst problematisch. Und, Herr Thüsing, Sie mögen das anders sehen, aber ich denke, der Rechtsstaat zeichnet sich schon dadurch aus, dass sich politische Entscheidungen an verfassungsrechtlichen Vorgaben orientieren. Und das Bundesverfassungsgericht kassiert ja auch, wiederholt und immer wieder, Absenkungen des Leistungsstandards für Geflüchtete. Übrigens gerade aktuell vor anderthalb Jahren die Absenkung der Leistungen in Geflüchtetenunterkünften. Das Gesetz ist noch immer nicht entsprechend angepasst worden. Und ich denke, es gibt da auch deutliche Standards, an denen man sich orientieren kann. Das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, das gilt für alle Menschen in Deutschland, das gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Und das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder betont, Leistungen dürfen nicht abgesenkt werden, um Schutzsuchende abzuschrecken. Das heißt, letztendlich ist es auch völlig irrelevant, ob es Pull-Faktoren gibt. Die Leistungen, die müssen zwar nicht zwingend in Form von Geldzahlungen erfolgen, da haben Sie vollkommen recht, Herr Thym, aber es muss sichergestellt werden, dass der Bedarf auch tatsächlich gedeckt ist. Und es ist eben Aufgabe des Gesetzgebers, Art und Höhe der Leistung in einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren zu ermitteln. Und was eben nicht geht, ist einfach pauschal den Betrag auf die Bezahlkarte zu zahlen, der sonst als Geldleistung ausgezahlt wird. Die Geldleistungshöhe in § 3a AsylbLG – der liegt einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zugrunde, deren Teilnehmer/-innen die unbegrenzte Möglichkeit hatten, mit Bargeld zu zahlen, online einzukaufen, Geld zu überweisen, sie konnten überregional einkaufen, und eine Übertragung der Leistungshöhe wäre eben nur dann möglich, wenn mit der Bezahlkarte auch all diese Dinge ebenfalls möglich sind. Tatsächlich ist die Bezahlkarte aber, so wie sie jetzt eingesetzt wird, erheblich eingeschränkt. Es stehen nur 50 Euro Bargeld zur Verfügung, es sind keine Überweisungen und keine Online-Einkäufe möglich, und der Einsatz ist, so etwa jetzt in Bayern, teilweise auf bestimmte Postleitzahlen beschränkt. Und uns erreichen schon zahlreiche Beschwerden von Betroffenen, die über erhebliche Probleme in der Praxis berichten. Also, sie sind in kleinen Läden, stoßen sie auf das Problem, dass sie die Karte überhaupt gar nicht annehmen. Sie können Sachen nicht günstig online einkaufen, sie können nicht in die nahegelegene



Großstadt fahren, wo sie ebenfalls günstiger einkaufen könnten, sie können keine Verträge schließen, sie können Anwaltskosten nicht zahlen, weil sie eben nur diesen beschränkten Bargeldbetrag haben. Und das Ergebnis ist, dass bestimmte Bedarfe überhaupt gar nicht mehr gedeckt werden können, und andere Bedarfe nur teurer, also mit höherem Geldeinsatz, gedeckt werden können. Das heißt, so wie die Bezahlkarte geplant ist, und so wie die Änderungen jetzt ja, so wie man hört, diese Woche im Bundestag beschlossen werden sollen, bleibt es eine reine Schikane-Maßnahme. Sie wird niemanden davon abhalten, in Deutschland Schutz zu suchen, und sie erschwert es den Betroffenen, mit den ohnehin äußerst knappen Mitteln selbstbestimmt und sparsam einzukaufen.

Stephanie Aeffner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde noch kurz dranhängen: Die Union schlägt vor, für ausreisepflichtige Personen das physische Existenzminimum zu kürzen. Wie bewerten Sie denn die bisherigen Sanktionsmöglichkeiten aus verfassungsrechtlicher Perspektive?

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**. Wen haben Sie gefragt, Frau Aeffner? Frau Lincoln, ganz kurze Antwort bitte nur, ganz kurzer Satz.

Sarah Lincoln (Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.): Gut, also schon jetzt sind die Einschränkungen in § 1a AsylbLG verfassungswidrig. Deswegen hat auch der Kammerbeschluss nichts – der des Bundesverfassungsgerichts, der bezog sich auf die alte Rechtslage, und auch der hat festgestellt, eine Aufspaltung in physisches und soziokulturelles Existenzminimum ist nicht möglich. Und genau das passiert in § 1a AsylbLG.

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Vielen Dank. Herr Teutrine für die FDP.

Jens Teutrine (FDP): Ja, als erstes finde ich gut, dass wir versuchen, eine sachorientierte Debatte zu führen und wenig Nebelkerzen zu werfen. Und wie ich Herrn Thüsing verstanden habe, hat er auch nicht der Politik empfohlen, das Grundgesetz zur Seite zu schieben, sondern hat ausgeführt, dass mit Einhaltung des Grundgesetzes durchaus Möglichkeiten bestehen. Und ich fand auch Ihre Äußerungen sehr ansprechend, Frau Scherschel, dass Sie gesagt haben, Migrationsentscheidungen sind komplex. Es ist nicht einfach. Es gibt nicht diese eine Stellschraube, wieso Menschen sich für ein Land entscheiden, und Sie bringen das Ihren Studierenden auch bei. Und daher meine Frage an Sie, Frau Scherschel: Sagen Sie Ihren Studierenden, dass Sozialleistungen und ein soziales Netzwerk, ein Sozialstaat, keinen Einfluss auf Migrationsentscheidungen haben?

Professorin Dr. Karin Scherschel: Nein, das würde ich ihnen nicht sagen. Ich würde eine Vielzahl von Faktoren ausmachen. Ich würde ihnen aber auch sagen, dass man niemals einen Faktor

nehmen darf und daraufhin politische Beschlüsse fassen darf.

Jens Teutrine (FDP): Genau die Antwort habe ich erwartet, weil Sie haben ja auch schon ausgeführt, dass soziale Netzwerke beispielsweise eine Rolle spielen, der Zugang zum Arbeitsmarkt, die Sprache und ähnliches. Aber die Behauptung, Sozialleistungen würden gar keinen Einfluss haben, bringen Sie Ihren Studierenden auch nicht bei. Man hört es aber immer wieder in der politischen Debatte. Meine nächsten Fragen gehen an den Landkreistag, an Frau Vorholz. Sie sind ja als Stimme der Kommunen hier und wie die Diakonie sind Sie ja auch für die Beratung von Asylbewerbern zuständig in Ihren kommunalen Einrichtungen. Mich würde mal interessieren, wie Sie aus der Praxis die Einführung der Bezahlkarte bewerten. Es wurde ja gesagt, dass Sachleistungen sehr bürokratisch sind. Was sagen Sie denn als kommunale Familie zur Einführung der Bezahlkarte?

Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag): Vielen Dank, Herr Teutrine. Wir haben als Deutscher Landkreistag die Bezahlkarte, wie sie jetzt im gesetzgeberischen Verfahren ermöglicht wird, sehr begrüßt. Wir halten es für richtig, sie bundesweit mit einheitlichen Mindeststandards, auf die sich die Länder ja verständigt haben, einzuführen. Trotzdem haben wir ja heute schon eine Reihe von einzelnen Landkreisen – es sind nicht viele, deswegen bin ich immer vorsichtig, wenn Andere Rückmeldungen geben. Es gibt einzelne Landkreise, die heute schon eine Bezahlkarte eingeführt haben und die deswegen wirklich praktische Erfahrungen damit schon haben. Die sind aus Sicht der Verwaltung sehr positiv, weil das oberste Ziel der Bezahlkarte ja ist, Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Es soll deutlich einfacher werden, und das wird es. Also, wenn Sie heute Geldleistungen auszahlen – und in der dezentralen Unterbringung ist ja Geldleistung vorgegeben –, ist das in der persönlichen Aushändigung streng genommen ein Unding. Da ist das Sozialamt mit der Geldkassette unterwegs und gibt den Menschen Geld in die Hand. Das ist wahnsinnig aufwendig und insofern machen wir mit der Bezahlkarte heute gute Erfahrungen. Und es gibt auch eine ganze Reihe von positiven Rückmeldungen, die bei uns eingehen, von den Leistungsberechtigten, also von den betroffenen Flüchtlingen, die sagen, ja, damit kann ich überall einkaufen gehen. Ich kann wirklich überall einkaufen gehen. Also es stimmt nicht, dass man sagt, ich kann damit nicht überall bezahlen. Ich kann auch online Einkäufe tätigen. Also auch das war ja die Voraussetzung dafür. Abhängig davon, wie hoch der Betrag ist, den man bar abheben kann – der ist im Augenblick unterschiedlich hoch und der soll nach den bundeseinheitlichen Mindeststandards, die die Länder vereinbart haben, im Land festgelegt werden –, ist natürlich im Einzelnen ein



gewisser Unterschied möglich. Aber auch das ist für die Verwaltung jedenfalls eine positive Entwicklung, die wir sehr begrüßt haben. Wir halten die Bezahlkarte für die beste umsetzbare Art von Sachleistung, also in dieser Form von unbarer Leistung.

Jens Teutrine (FDP): Ich habe noch zwei Nachfragen, Frau Vorholz, aber wir schaffen das in der Zeit, weil die sind ganz einfach: Die Union fordert, die Bezugsdauer niedrigerer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von 18 auf 36 Monate zu erhöhen. Der Gesetzgeber hat dies bereits getan. Finden Sie das positiv oder negativ?

Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag): Ja, Sie sagen völlig zu Recht, es hat sich ja eigentlich ein bisschen überholt, also sowohl die Bezahlkarte als auch die 18 und 36 Monate haben sich ja überholt durch die Formulierungshilfe, die das Bundeskabinett beschlossen hatte und die jetzt am Wochenende offenbar, wie ich gehört habe, gerade auch innerhalb der Regierungskoalition geeinigt worden ist, also da ist die Verlängerung von 18 auf 36 Monate drin. Wir halten das für richtig und wir haben es auch befürwortet.

Jens Teutrine (FDP): Jetzt muss ich einmal kurz nachdenken – ah, ich habe es wieder, toll. Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten habe ich noch auf meinen Zettel. Einige Parteien fordern ja, dass alle ukrainischen Geflüchteten, die bereits in Deutschland sind, jetzt statt Bürgergeld Asylbewerberleistungsgesetz bekommen sollen. Sie setzen sich für eine Stichtagsregelung ein. Wieso lehnen Sie diese Forderung ab, die man von der AfD und der CDU immer wieder hört? Wieso ist der Rechtskreiswechsel aller ukrainischen Geflüchteten wieder zurück ins Asylbewerberleistungsgesetz nicht sinnvoll für die Kommunen?

Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag): Nein, das muss ein Missverständnis sein. Der Deutsche Landkreistag spricht sich für eine Rücknahme des Rechtskreiswechsels für die ukrainischen Geflüchteten aus – für neu einreisende ukrainische Geflüchtete. Also, für diejenigen, die heute schon in Deutschland aufhältig sind, würden wir das nicht befürworten, weil das einfach ein Wahnsinnsaufwand von der Umstellung her ist. Das ist für die Verwaltung aufwendig, und es ist für die betroffenen Menschen, die jetzt schon da sind, auch blöd, wenn sie dann nochmal in ein anderes Rechtssystem mit anderen Regelungen überführt werden sollen. Aber für neu einreisende Geflüchtete aus der Ukraine sprechen wir uns dafür aus, die alte Rechtslage wieder herzustellen. Der § 24 Aufenthaltsgesetz, der ja auf die Massenzustrom-Richtlinie abstellte, der stand früher in § 1 AsylbLG, weil eben nur ein vorübergehender Schutz damit bezweckt ist, und das halten wir für richtig wieder herzustellen, quasi den Status quo ante.

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Wir kommen zur letzten Runde. Da beginnt die SPD mit Frau Klose.

Annika Klose (SPD): Meine Frage geht an Frau Professor Scherschel: Können Sie uns kurz beschreiben, wie die Schnittstellen zwischen Ausländerbehörden, Asylsuchenden und Unternehmen derzeit aussehen? Und was wären einfache und schnelle Maßnahmen zur Verbesserung?

Professorin Dr. Karin Scherschel: „Kurz“ ist eine große Herausforderung. Vielen Dank für die Frage. Kurz: Geflüchtete benötigen eine Arbeitserlaubnis, die durch die örtliche Ausländerbehörde erteilt wird. Es gibt aber auch Ausländerbehörden, die für den Arbeitsmarktzugang ausschlaggebend sind. Unternehmen müssen sowohl Arbeitserlaubnis als auch Aufenthaltstitel prüfen. Es muss eine Genehmigung der Ausländerbehörde eingeholt werden, die wiederum benötigt, je nach Fall, eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Wir haben also sozusagen noch einen vierten Akteur. Diese rechtliche Situation, die ist sehr komplex, und ich kann es tatsächlich nur sehr schematisch wiedergeben. Das heißt, dieses Dreieck zwischen Unternehmen, Asylsuchenden, Ausländerbehörde ist durch unterschiedliche Herausforderungen gekennzeichnet. Ausländerbehörden sind in eine Vielfalt migrationspolitischer Aufgaben des Bundes involviert. Jüngste Beispiele sind das Fachkräfteeinwanderungsgesetz oder das Chancenaufenthaltsrecht. Frau Egenberger vom DGB, Sie haben das eben bereits zur Sprache gebracht. Studien belegen mit Blick auf die Situation der Ausländerbehörden lange Wartezeiten, nicht bearbeitete Anträge und mangelnde telefonische Erreichbarkeit. Das betrifft keineswegs nur Geflüchtete, sondern sehr unterschiedliche Zuwanderungsgruppen, die in der Bundesrepublik leben, studieren und arbeiten. Das heißt, Ausländerbehörden sind eine wesentliche Schnittstelle zwischen einerseits Migrationskontrolle, ordnungspolitischem Auftrag und sozialpolitischen Integrationsleistungen im Arbeitsmarktbereich. Was bedeutet das für die Schnittstelle Unternehmen-Ausländerbehörde? Ein Aufenthalt auf Zeit oder eine ungesicherte Aufenthaltsperspektive bedeutet für Unternehmen Beschäftigungsunsicherheit. Das bedeutet einen verlängerten Einstellungsprozess, da ein Genehmigungsverfahren über die Ausländerbehörde erforderlich ist und in der derzeitigen Situation sehr lange dauert. Unternehmen benötigen zum einen einen Informationsstand über die rechtliche Situation. Um Ihnen nur ein Beispiel zu geben, der letzte mir vorliegende Leitfaden des Deutschen Industrie- und Handelsstags umfasst allein 45 Seiten, um Unternehmen eine Handreichung dafür zu geben, wie sie geflüchtete Menschen einstellen. Unternehmen sind auf der Suche nach Fachkräften, daher muss ihr zusätzlicher zeitlicher und bürokratischer Aufwand durch Einstellung von Asylsuchenden und Geduldeten reduziert werden. Konkret bedeutet das:



Bürokratieabbau. Ansatzpunkte zur weiteren Unterstützung sind zahlreich: eine Vernetzung zwischen Schulen, Einrichtung von Jobbörsen und so weiter. Ich fasse mich kurz. Wechselt man die Blickrichtung auf die Bedarfe der Asylsuchenden und Menschen in Duldung, also auf die Schnittstelle Unternehmen-Asylsuchende, dann müssen die in allen relevanten Phasen integrationspolitisch unterstützt werden. Das heißt, Maßnahmen, ob kurzfristig, langfristig, müssen bei der Unterstützung, bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen ansetzen, beim Zugang zu Sprachkursen, beim Zugang zu Unternehmen, bei Unterstützung, bei Qualifizierung im Betrieb. Blickt man auf die Schnittstelle Asylsuchende-Behörde – Sie merken, das ist sehr komplex –, dann sind der Zugang zu Informationen, Transparenz der Verfahren und klare Kommunikationsstrukturen entscheidend. Ermessensspielräume der Behörden sollen im Sinne einer langfristigen Teilhabe von Asylsuchenden an Bildung, Ausbildung und Arbeit genutzt werden. Das Chancenaufenthaltsrecht, das hier bereits zur Sprache kam, hat gezeigt, dass Ausländerbehörden an dieser Stelle eine wichtige Rolle spielen können. In den letzten Jahren wurde arbeitsmarktpolitisch viel erreicht. Die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten ist positiv. Viele Ansätze sind da, sie werden aber in der Praxis nur begrenzt umgesetzt. Zusammengefasst: Es muss die integrationspolitische Rolle der Ausländerbehörde gestärkt werden. Dafür müssen entsprechende Ressourcen mit Blick auf Personalausbau und Entwicklung ihrer Fachkompetenzen zur Verfügung gestellt werden, Asylsuchenden der Zugang zum Arbeitsmarkt weiterhin erleichtert werden und Unternehmen als integrationspolitische Akteure stärker adressiert werden.

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Wir kommen zur Runde der CDU/CSU. Herr Mörseburg, bitte.

Maximilian Mörseburg (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Nachdem Herr Teutrine mir die Frage an den Landkreistag schon weggenommen hat, darf ich sie trotzdem nochmal an den Deutschen Städte- und Gemeindebund, an Herrn Brüning, stellen: Wie bewerten Sie die im Antrag geforderte Einführung einer Bezahlkarte?

Finn Brüning (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Vielen Dank für die Frage, vielen Dank für die Einladung zum Ausschuss. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt ebenfalls wie der Deutsche Landkreistag die Einführung der Bezahlkarte. Insbesondere das Thema Entbürokratisierung war auch bei uns ein großes Anliegen für die Einführung. Nichtsdestotrotz ist es für uns nur eine Maßnahme, ein Baustein bei dem Thema Asylzahlen, weil insbesondere unsere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister uns regelmäßig, wöchentlich berichten, dass die Kapazitäten ausgeschöpft sind und es dringend erforderlich ist, Platz zu haben für Menschen, die wirklich

dringend auf Schutz angewiesen sind und Menschen ohne Bleibeperspektive auch nicht weiter unterbringen zu müssen. Nichtsdestotrotz, die Bezahlkarte hat für uns insofern die wichtige Funktion, dass sie erstmal in der Erstaufnahmeeinrichtung abgegeben werden sollte, um dort auch die Kommunen zu entlasten und Bürokratie abzubauen. Das oberste Ziel muss natürlich jetzt flächendeckend eingehalten werden, Missbrauch bei Zahlungen vorzubeugen. Aber wir sind auf alle Fälle davon überzeugt, dass es eine gute Karte ist, eben weil gerade die In- und Auslandsüberweisungen eingeschränkt sind oder nicht möglich sind. Onlinekäufe sind möglich, wie die Kollegin vom Landkreistag richtig gesagt hat. Uns ist aber auch wichtig, dass Rückzahlungen auch auf die Bezahlkarte durch die Online-Shops vorgenommen werden, um dort Missbrauch vorzubeugen. Über die Höhe der Bargeldzahlungen wurde ja hier auch schon diskutiert. Hier haben wir die Rückmeldung von unseren Mitgliedern, dass es wichtig ist, dass die Höhe einheitlich im Bundesgebiet ist, um Wanderungen im Bundesgebiet vorzubeugen und Kommunen einseitig stärker zu belasten, weil vielleicht dort andere Sätze gezahlt werden, was das Thema Bargeldauszahlungen angeht. Die regionale Nutzbarkeit der Karte ist aus unserer Sicht nachvollziehbar, wobei wir sie nicht unbedingt für notwendig erachten, weil wir ja eigentlich eine Residenzpflicht im Asylgesetz haben und dementsprechend ja eigentlich zeitlich eine Befristung besteht, wie lange man sich an einem bestimmten Ort aufhalten muss und wir ja die Hoffnung haben, dass die Verfahren auch schneller abgearbeitet werden. Zu den Kosten der Bezahlkarte, das sollte auch noch erwähnt werden: Wir haben an den Bund und an die Länder die Erwartungshaltung, dass die Kosten natürlich von Bund und Ländern getragen werden, weil wir ja auch als Kommunen nicht bei der Einführung und bei dem Beschluss beteiligt waren. Soweit vielleicht erstmal.

Maximilian Mörseburg (CDU/CSU): Meine nächste Frage richtet sich an Frau Dr. Vorholz und an Herrn Brüning. Können Sie aus Ihrer Sicht die vorgeschlagenen Sanktionen für ausreisepflichtige Personen, die lediglich ein physisches Existenzminimum erhalten sollen – können diese aus Ihrer Sicht die Rückkehrbereitschaft beeinflussen und wie bewerten Sie jeweils diese Forderungen?

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Bitte schön, Frau Vorholz.

Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag): Für den Deutschen Landkreistag kann ich sagen, wir können das gut nachvollziehen, wir halten das auch für richtig. Wir haben uns unsererseits dafür ausgesprochen, wenn jemand missbräuchlich verhindert, dass seine Ausreisepflicht umgesetzt werden kann, entsprechend Leistungen zu kürzen auf Überbrückungsleistungen. Und Ihr Vorschlag



nimmt ja neben dem missbräuchlichen Verhindern Bezug auf ganz konkrete Sachverhalte. Deswegen muss man auch hier sehr differenziert gucken. Sie sagen, Schutzstatus in einem EU-Ausland oder in einem leicht erreichbaren Drittstaat. Das ist vergleichbar der Regelungen, die wir in § 23 SGB XII haben, also die Sozialhilferegulungen, auch da ist für EU-Ausländer entsprechend eine Überbrückungsleistung vorgesehen. Das halten wir in der Sache für richtig und unterstützen wir.

Finn Brüning (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Ich schließe mich den Ausführungen meiner Kollegin vollumfänglich an.

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Wunderbar. Dann haben wir das auch geklärt und wir kommen jetzt zur letzten Runde, zur freien Runde. Dafür haben wir zehn Minuten, es haben sich fast auch alle gemeldet. Herr Kleinwächter beginnt.

Norbert Kleinwächter (AfD): Ja, vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Professor Thym. Und zwar haben Sie gerade vorher wunderbar dargestellt, dass es ja ein gewisses Auseinanderklaffen gibt zwischen dem Migrationsauslöser, zum Beispiel der IS steht vor der Tür oder Boko Haram, und dann einer Migrationsentscheidung, etwa ob man nach Marokko geht oder nach Italien und dergleichen mehr. Meine Frage ist: Welche völkerrechtliche Anspruchsgrundlage gibt es überhaupt noch dann gegenüber einem deutschen Sozialsystem angesichts der Tatsache, dass Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention eigentlich ein Pönalisierungsverbot nur denjenigen gegenüber ausspricht, die direkt, also unmittelbar, aus einem Gebiet kommen, wo ihr Leben und ihre Freiheit bedroht sind. Kann man also argumentieren, dass tatsächlich eine Migrationsentscheidung über dreieinhalbtausend Kilometer hinweg nicht mehr unbedingt einen direkten Bezug zur Sicherung des eigenen Lebens und der Freiheit darstellt?

Professor Dr. Daniel Thym: Wir müssen unterscheiden: Für die Frage, ob Personen einen Schutzstatus in Deutschland bekommen oder nicht, gibt es europa- und völkerrechtliche Rechtsgrundlagen. Für die Frage, die wir heute hier diskutieren, also ob die Personen während des Asylverfahrens und im Fall einer Ausreisepflicht Sozialleistungen bekommen, ist das Europa- und Völkerrecht weitgehend irrelevant, weil die Vorgaben, die wir auf der europäischen Ebene haben, deutlich hinter dem zurückbleiben, was vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben wird. Die Rechtsprechung in Deutschland ist im Wesentlichen ein deutscher Alleingang. Das findet in keinem anderen westlichen Land auch nur ansatzweise eine Entsprechung. Ich war gerade fünf Monate für einen Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten. Asylbewerber im Verfahren erhalten dort im ersten halben Jahr nichts, null. Sie

dürfen dann auch nicht arbeiten, was natürlich völlig dysfunktional ist. Aber völkerrechtlich – für das heute verhandelte Thema – ist es weitgehend irrelevant, weil kraft Europa- und Völkerrecht der Bundesgesetzgeber sehr viel mehr Spielraum hätte. Es ist die Karlsruher Rechtsprechung, die den Gesetzgeber einengt.

Norbert Kleinwächter (AfD): Vielen Dank. Würden Sie dann also sagen, dass eine Regelung nach dänischem Vorbild, angeglichen an deutsche Standards, in Deutschland auch möglich wäre? Also, zum Beispiel, in Dänemark werden Asylsuchende, deren Antrag als offensichtlich unbegründet angesehen wird, in einer Unterkunft mit einer Mensa untergebracht und erhalten gar keine Bargeldleistungen. Wäre sowas in Deutschland möglich?

Professor Dr. Daniel Thym: Das hängt davon ab, wie man die Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung interpretiert, und zwar speziell für ausreisepflichtige Personen. Wir haben verschiedene Auffassungen in der Anhörung gehört, wie weit der Spielraum des Gesetzgebers geht. Und es ist wie häufig bei juristischen Fragen: Es kommt am Ende darauf an, was das Gericht entscheidet. Wenn ich in diesem Punkt noch mal unterstreichen darf, was Herr Thüsing vorhin gesagt hat: In einer Situation, wo die Rechtsprechung nicht ganz eindeutig ist, in einer Situation, wo sich die Rechtsprechung in den letzten zehn Jahren sehr dynamisch zugunsten von Asylbewerbern und Migranten entwickelt hat, kann diese sich auch mal dynamisch in eine andere Richtung entwickeln. Das ist theoretisch beides nicht möglich. Verfassungsrechtsprechung ist keine Einbahnstraße. Aber es kommt eben ganz stark darauf an, was am Ende rauskommt.

Stephanie Aeffner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne Frau Ha fragen. Und zwar haben wir ja nach wie vor eine bereinigte Schutzquote von 70 Prozent. Und von daher haben unsere Entscheidungen ja vielleicht auch Auswirkungen auf die Menschen, die tatsächlich hier im Land sind und bleiben. Was bedeuten Sozialleistungskürzungen aus wissenschaftlicher Sicht für die Integration?

Dr. Noa Kerstin Ha: Aus einer wissenschaftlichen Perspektive können wir feststellen, dass Sozialleistungskürzungen die Teilhabe- und Integrationsmöglichkeiten für diejenigen Personen einschränken. Also, wenn es nicht möglich ist, für Kinder von Geflüchteten, von denjenigen, die schutzsuchend hier sind, am sozialen Leben teilzuhaben. Und die Integration ist, das haben wir zum Teil auch schon gehört, mit Blick auf Arbeitsmarktintegration von grundlegender Bedeutung. Insofern ist es wichtig, auch wenn wir feststellen müssen, dass die Arbeitsmarktintegration und die Fluchtmigration zwei sehr unterschiedliche



Bereiche sind, aber ineinander wirken und die Teilhabechancen eine wichtige Voraussetzung sind, um auch Fragen von Arbeitsmigration zu beantworten.

Clara Bünger (Die Linke): Frau Voss, ich fand Ihre Ausführungen in der ersten Runde sehr hilfreich und die Realität Ihrer Beratungsstellen sollte hier eigentlich viel häufiger diskutiert werden und auch Grundlage der Gesetzgebung sein. In diesem Sinne fand ich das sehr bereichernd. Auch das, was Frau Lincoln gesagt hat, und dass eine Klagewelle eigentlich jetzt schon ansteht in Bezug auf die Bezahlkarte, ist sehr bezeichnend. Interessant fand ich in Ihrem Statement, was Sie geschrieben haben, dass ja Gebühren anfallen sollen beim Abheben von Geld, also auf das wenige Geld, was einem zur Verfügung gestellt wird, soll man dann auch noch Gebühren zahlen. In die Richtung würde ich Sie gerne fragen, ob Sie das noch mal etwas genauer erläutern können und außerdem auch darauf eingehen, was darüber bekannt ist, welche Kosten die Einführung der Bezahlkarte bei den Kommunen verursachen wird, weil es wurde ja von Ihnen auch gesagt, dass aus guten Gründen die Sachleistungen abgeschafft wurden, weil die Kommunen überlastet sind. Und wird damit nicht ein ganz neuer Markt eröffnet, für Bezahlkartendienstleister geschaffen, und wie ist das aus Ihrer Sicht zu bewerten? Danke.

Katharina Voss (Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.): Herzlichen Dank für die Frage. In der Tat fallen in Baden-Württemberg und in Hamburg 2 Euro Gebühr pro Bargeldabhebung an und 0,8 Cent werden ab der 21. Zahlung verlangt. Es ist die Frage, ob das rechtmäßig ist, diese Leistungen auf das wenige Geld anzurechnen. Dann ist es so, dass, ich glaube, der Konnexitätsgrundsatz definitiv sagt, dass das die Länder und Kommunen selber bezahlen müssen. Es wird mit sehr, sehr hohen Einführungskosten gerechnet. Allein für Brandenburg, ist jetzt beantwortet worden, im Haushalt 2024 sind Kosten für die Lieferung des Vergabeverfahrens und die Einführung und den Betrieb in Höhe von 1,9 Millionen Euro veranschlagt worden. Der Landkreis Greiz hat 15.000 Euro genannt. Wir werden die transparenten Kosten hoffentlich irgendwann sehen, nachdem die Ausschreibungsverfahren vorbei sind. Aber eben auch diese Kosten – die Betroffenen werden sicherlich nebenher ein eigenes Girokonto haben müssen, werden nicht unter die Einkommensverbrauchsstichprobe der Finanzdienstleistungen fallen. Das sind nämlich 2,48 Euro. Das sind 2 Euro plus 6 mal 8 Cent. Natürlich hat da jemand genau nachgerechnet, ob das möglich ist. Wir glauben nicht. Ich möchte aber an diesem Punkt gerne auch noch mal darauf eingehen – weil das am häufigsten genannte Argument für die Bezahlkarte ist, dass keine Leistungen an die Schlepper erfolgen sollen und das widerspricht, hier muss ich es auch noch mal ganz

deutlich sagen, jeglicher Lebensrealität. Wenn die Menschen viel, viel Geld, Tausende von Dollar für die Flucht aufwenden, dann ist das – und vielleicht auch Familien, Freunde und Bekannte darum bitten, da zusammenzulegen, dann liegt das oft Jahre zurück. Die werden auf den Weg geschickt oder gehen auf den Weg, wissen nicht, ob sie ankommen, ob sie die lebensgefährliche Reise überstehen und wann dieses Geld irgendwann mal zurückgezahlt wird. Leih- und Kreditvergaben an Schlepper existieren einfach nicht. Diese Menschen bleiben anonym. Es ist auch utopisch, zu denken, dass von diesen Kleinstbeträgen der deutschen Sozialhilfe diese Tausende Dollar abbezahlt werden können. Die Menschen – weil so drakonische Strafen für die Fluchthilfe gezahlt werden, sind die Menschen auch anonym. Das Geld wird im Vorhinein an irgendwelche Fluchthelfer gezahlt, und es wird auch in Transitstaaten dann weiterhin gearbeitet, um die nächste Etappe bezahlen zu können. Das heißt, die Schlepperkosten sind oft Jahre zurück schon bezahlt worden. Was ich sagen will, ist, dass aber eine große Zahl von Menschen einen moralischen Druck verspüren, wenn sie hier angekommen sind, ihren Familienmitgliedern zu helfen in Kriegs- und Krisengebieten, die tatsächlich wie in Afghanistan fast am Verhungern sind, und die sparen sich dann mühselig von dem wenigen Geld, was sie haben – und sie hungern auch hier –, sparen sie sich Kleinstbeträge ab, um sie dann in ihre Heimatländer zu schicken, und das sehen wir als nicht verwerflich an. Also, dieses Argument, Schlepperkosten werden mit diesen Geldern bezahlt, ist einfach utopisch. Erst wenn die Menschen in Arbeit sind, dann wird im nennenswerten Umfang auch die Familie unterstützt. Aber, wie gesagt, Schlepperkosten spielen in diesem Zusammenhang Bezahlkarte keine Rolle. Danke, dass ich das noch mal erwähnen durfte. Und wichtig finde ich auch, insgesamt zu sagen, dass die Bezahlkarte nicht verwaltungssparend ist, wenn Sie, wie in Märkisch-Oderland hier in Brandenburg, zur Aufladung der Bezahlkarte persönlich erscheinen müssen.

Rasha Nasr (SPD): In der knappen Minute, die jetzt noch bleibt: Unsere Wirtschaft braucht Einwanderung, und deshalb, Frau Dr. Ha, eine Frage. Wenn wir ständig über Pull-Faktoren reden, die ja nun jetzt hinlänglich widerlegt wurden, auch in der Wissenschaft, möchte ich doch gerne mehr über Stay-Faktoren sprechen. Also was brauchen die Leute, die zu uns kommen, damit sie eben nicht gleich wieder gehen? Was brauchen die aus Ihrer Perspektive?

Dr. Noa Kerstin Ha: Vielen Dank für die Frage. Was brauchen die Leute? Also ich glaube, ein wichtiger Faktor ist – also, das muss man auch für die Debatte jetzt nochmal unterscheiden, ich habe es vorher kurz gesagt, wir reden einerseits über Fluchtmigration, und wir reden andererseits über die Arbeitsmigration, und das hängt zusammen.



Und restriktive Forderungen in Richtung Asylpolitik, die ganzen Verfahren, die wir hier besprechen, sind kein Stay-Faktor, weil sie sich letztlich auch eben in einen Kontext von populistischer Politik einordnen lassen. Das muss man auch nochmal festhalten, inwiefern das zusammenwirkt. Weil, die Menschen, die hier ankommen, werden als Migrantinnen – ob es eine Arbeitsmigration oder eine Fluchtmigration ist – betrachtet werden, und dann spielen die Fragen von Erfahrungen in den Institutionen, Diskriminierungserfahrungen, aber auch Bleibeperspektiven, Netzwerk, Unterstützung für Sprache – das haben wir alle schon auch von Frau Scherschel gehört und da fällt dann auch die ganze Forschung zu Rassismus und Antidiskriminierung mit ins Gewicht, und wir sehen auch bei unseren Forschungen, dass Erfahrungen in den Institutionen zu Vertrauensverlusten führen. Aber viele Menschen mit Migrationshintergrund haben ein höheres Vertrauen in rechtsstaatliche Institutionen als mehrheitlich Menschen ohne Migrationshintergrund. Da sind wir bei dem, dass tatsächlich die Rechtsstaatlichkeit ein wichtiges Prinzip ist, auch ein attraktiver Standortfaktor.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Vielen Dank. Und jetzt kommen noch Herr Biadacz und Herr Teutrine. Herr Biadacz.

Marc Biadacz (CDU/CSU): Ein guter Schluss ist immer gut, und deswegen glaube ich, wenn die CDU und die FDP noch was fragen, kann das nie schaden. Ich würde gern – Herr Thym: Wie bewerten Sie die im Antrag geforderte Ergänzung zum Grundgesetz? Wie könnte dies aus Ihrer Sicht aussehen, um sicherzustellen, dass die rechtlichen Anforderungen entspricht und gleichzeitig den gesetzgeberischen Spielraum für die Gestaltung der Asyl- und Sozialleistungen erweitert?

Professor Dr. Daniel Thym: Ich mache es ganz kurz und würde an das anknüpfen, was ich auf die letzte Frage geantwortet habe. Ich glaube, wir haben heute häufig gehört, dass es in der bestehenden Rechtsprechung durchaus Anknüpfungspunkte gibt, aufgrund derer Karlsruhe seine sehr großzügige Rechtsprechung der letzten zehn Jahre – älter ist sie nicht – ausdifferenzieren könnte. Allerdings ist nicht garantiert, dass das passiert, und

da könnte eine Klarstellung im Grundgesetz ein Anschlag für das Bundesverfassungsgericht sein, dass es eine Rechtsprechung wiederherstellt, wie sie bis Mitte der 2000er Jahre allgemein akzeptiert war, indem das Bundesverfassungsgericht einige Großzügigkeiten, die 15, 20 Jahre lang Bestand hatten, zurücknimmt. Es wäre kein Unrechtsregime, sondern es wäre die Wiederherstellung eines Zustands, wie er in der Bundesrepublik 50 Jahre lang bestand. Auch in dieser Zeit war Deutschland ein sehr guter, funktionierender Sozialstaat.

Jens Teutrine (FDP): Vielen Dank. Meine letzte Frage geht an den Städte- und Gemeindebund: Nämlich haben beide Juristen mit Rechtsprofessur dargestellt, dass es für den Gesetzgeber durchaus Möglichkeiten gibt, bei ausreisepflichtigen Personen das Existenzminimum auch auf das physische Existenzminimum zu setzen als eine mögliche Sanktionsmöglichkeit. Der Landkreistag hat ausgeführt, er würde das begrüßen. Welche Gründe sprechen für Sie dafür, dass der Gesetzgeber diese Handlungsmöglichkeit auch politisch ergreift, also aus dem Können auch ein Wollen macht?

Finn Brüning (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Im Grunde spricht aus unserer Sicht dafür, dass wir eben, wenn wir da einen gewissen Automatismus hinter setzen würden, die Verwaltung mit entlasten würden. Das wäre mein Statement dazu.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Vielen Dank. Wir sind am Ende unserer Anhörung angelangt. Ich bin Ihnen dankbar, dass Sie gekommen sind, dass Sie für die Fragen zur Verfügung standen. Ich danke Ihnen für die Stellungnahmen im Vorfeld. Ich danke dem Ausschussekretariat für die Vorbereitung und Organisation und vor allem jetzt auch noch fürs Protokollstellen und wünsche Ihnen allen noch einen schönen restlichen Montag, eine gute Woche. Die Sitzung ist beendet, und die nächste Sitzung des Ausschusses Arbeit und Soziales findet in 29 Minuten statt, nämlich die Anhörung zur Erwerbsminderungsrente. Alles Gute.

Ende der Sitzung: 15:31 Uhr